

Hochschule Magdeburg - Stendal

Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien

Studiengang Fachdolmetschen für Behörden und Gerichte

# **Bachelorarbeit**

zur Erlangung des akademischen Grades  
Bachelor of Arts (B.A.)

## **Dolmetscher in Krisengebieten - Ausbildung, Anforderungen, Risiken und Folgen**

Eingereicht von

Dimitra Nikolaidou

Matrikelnummer: 20123069

Erstgutachter/in: Prof. Dr. Carlos Melches

Zweitgutachter/in: Xenia Scharnowski

Magdeburg, 18.Juli 2016

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit bildet den Abschluss meines Studiums des Studiengangs *Fachdolmetschen für Behörden und Gerichte*, das ich im Oktober 2012 an der Hochschule Magdeburg-Stendal begonnen habe.

Die Idee, mich mit dem Thema *Dolmetscher in Krisengebieten* auseinanderzusetzen ist entstanden, nachdem ich die Auslandsreporterin Antonia Rados bei einer ihrer Berichterstattungen aus dem Irak im Fernsehen sah. Mir war bewusst, dass Journalisten, die in Kriegs- und Krisengebieten tätig sind, tagtäglich ihr Leben aufs Spiel setzen, um über die Situation in Konfliktzonen zu berichten. Ich hatte mir allerdings nie Gedanken darüber gemacht, dass diese Journalisten auf die Hilfe von Dolmetschern angewiesen sind, um ihrer Tätigkeit im Ausland nachgehen zu können. Dies war der ausschlaggebende Punkt weshalb ich mich näher mit Dolmetschern in Krisengebieten sowie ihrer außergewöhnlichen Einsatzorte und Arbeitsbedingungen beschäftigen wollte.

Ich möchte nun die Gelegenheit nutzen, mich bei meinen Betreuern Herrn Prof. Dr. Carlos Melches und Frau Xenia Scharnowski zu bedanken, die mich beim Verfassen dieser Arbeit stets unterstützt und hilfreiche Anregungen zu meinen Fragen geboten haben.

Ein besonderer Dank gilt außerdem meiner Familie und meinen Freunden, die mir sehr viel Verständnis und Geduld entgegengebracht haben, mich stets motiviert haben und immer an mich glauben. Ohne diese Menschen an meiner Seite wäre dies alles nicht möglich gewesen.

## **Abkürzungsverzeichnis**

Art. – Artikel

AS – Ausgangssprache

bzw. – beziehungsweise

d.h. – das heißt

EMRK – Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

etc. – et cetera

GG – Grundgesetz

GVG – Gerichtsverfassungsgesetz

sog. – sogenannt(en)

u.a. – unter anderem

vgl. - vergleiche

z.B. – zum Beispiel

ZS – Zielsprache

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung</b> .....	5
<b>2. Ausbildung und Berufsbild eines Dolmetschers</b> .....	7
2.1. Ausbildung und Anforderungen .....	7
2.2. Dolmetschtechniken .....	13
2.2.1. Konsekutivdolmetschen .....	14
2.2.2. Simultandolmetschen .....	15
2.3. Einsatzgebiete eines Dolmetschers.....	17
2.3.1. Dolmetschen bei der Polizei.....	17
2.3.2. Dolmetschen bei Gerichten und Behörden.....	23
<b>3. Theoretische Grundlagen der Dolmetschtechnik</b> .....	29
3.1. Rechtliche Grundlagen.....	29
3.1.1. Gesetze in Deutschland .....	29
3.1.2. Internationale Vereinbarungen.....	31
3.2. Berufsethos .....	33
3.3. Regelwerke des Berufsethos .....	34
3.3.1. Berufs- und Ehrenordnung.....	34
3.3.2. Verhaltens- und Ehrenkodex.....	35
<b>4. Dolmetscher in Krisengebieten</b> .....	38
4.1. Spezielle Ausbildung zum Militärdolmetscher .....	38
4.2. Spezielle Anforderungen an Dolmetscher in Krisengebieten.....	40
4.3. Rolle der Dolmetscher in Krisengebieten .....	43
4.4. Probleme aus berufsethischer Sicht beim Dolmetschen in Krisengebieten .....	47
4.5. Gefahren, Risiken und Folgen .....	48
<b>5. Schluss</b> .....	54
<b>6. Literaturverzeichnis</b> .....	55
<b>7. Eidesstattliche Erklärung</b> .....	60

## 1. Einleitung

Dolmetschen wurde bereits praktiziert, bevor Menschen übersetzten und noch heute ist der Beruf des Dolmetschers<sup>1</sup> in vielen Situationen notwendig, um die Kommunikation zwischen verschiedenen Gesprächspartnern aufrecht zu erhalten. Die Anzahl der Kriegs- und Krisengebiete des 21. Jahrhunderts ist bedauerlicherweise sehr lang. Die Kriege im Irak, in Afghanistan oder in Syrien sind ganz aktuelle Kriegsschauplätze und kosten vielen unschuldigen Menschen das Leben. Bei meiner Recherche zum Thema *Dolmetscher in Krisengebieten* bin ich immer wieder auf Fälle gestoßen, in denen Militärdolmetscher während ihres Einsatzes in bewaffneten Konflikten bedroht, verschleppt oder sogar gewalttätigen Angriffen zum Opfer fielen. Obwohl gerade in Krisengebieten die Kommunikation zwischen den Konfliktparteien durch die Arbeit der Dolmetscher erfolgt und sie durch ihren Einsatz einen friedensfördernden Beitrag im Prozess der Kriegsbekämpfung leisten, genießen Militärdolmetscher dennoch kein hohes Ansehen.

In der vorliegenden Bachelorarbeit werde ich im ersten Kapitel die *Ausbildung* und das *Berufsbild* eines Dolmetschers beschreiben und die *Einsatzgebiete* bei der Polizei und bei Gerichten und Behörden näher erläutern. Dies soll einen groben Überblick über die *Anforderungen* und den Beruf des Dolmetschers geben, um diese dann mit denen eines Militärdolmetschers vergleichen zu können.

Im zweiten Kapitel meiner Arbeit komme ich auf die *rechtlichen Grundlagen* der Dolmetschetechnik und das *Berufsethos* zu sprechen. Dabei werde ich meinen Fokus vor allem auf die Gesetze in Deutschland und internationale Vereinbarungen legen und werde außerdem zwei Regelwerke des Berufsethos, nämlich die *Berufs- und Ehrenordnung* des BDÜ sowie den *Verhaltens- und Ehrenkodex* des AIIC, veranschaulichen. Ziel dieses Kapitels ist es, den Rechtsstatus von Dolmetschern zu definieren und einzugrenzen.

Im letzten Kapitel wird es speziell um die *Ausbildung des Militärdolmetschers* gehen, für die das *Bundessprachenamt* der deutschen Bundeswehr zuständig ist. Außerdem werde ich die *speziellen Anforderungen*, die an Dolmetscher in Krisengebieten gestellt werden,

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelor-Arbeit auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für beide Geschlechter. Des Weiteren werden die Bezeichnungen *Dolmetscher in Krisengebieten* und *Militärdolmetscher* als Synonyme verwendet.

darlegen und ihre *Rolle* in Krisengebieten ausführlich beschreiben. Zuletzt werde ich auf die *Probleme* zu sprechen kommen, die sich aus berufsethischer Sicht beim Dolmetschen in Krisengebieten auftreten und mich mit den *Gefahren, Risiken* und *Folgen* auseinandersetzen, die sich für Militärdolmetscher ergeben.

Ziel dieser Arbeit ist die Darstellung des Berufes des Militärdolmetschers in all seinen Facetten. Dabei sollen nicht nur die Ausbildung und die speziellen Anforderungen dieses Berufes im Vordergrund stehen, sondern auch die Probleme, mit denen Dolmetscher in Krisengebieten zu kämpfen haben. Des Weiteren soll der Rechtsstatus der Militärdolmetscher erläutert werden und die Gefahren, Risiken und Folgen, denen Dolmetscher in diesen Gebieten ausgesetzt sind, beleuchtet werden.

## 2. Ausbildung und Berufsbild eines Dolmetschers

### 2.1. Ausbildung und Anforderungen

Der Beruf des Dolmetschers ist sehr anspruchsvoll und vielseitig. Um ihn professionell ausüben zu können, sind spezielle Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich, die weit über die sichere Beherrschung einer Fremdsprache hinausgehen. In dem Beruf des Dolmetschers sind sehr gute Fremdsprachenkenntnisse zwar ein Muss, reichen aber bei Weitem nicht aus. Die Voraussetzungen für ein Studium im Bereich des Dolmetschens hängen oftmals davon ab, wie man die Rollen und Aufgaben eines Dolmetschers definiert. Wenn man den Dolmetscher lediglich als „Sprachmittler“ sieht, würde die Sprachbegabung als wichtigste Eigenschaft gelten. Als Konsequenz daraus, könnte man ein Dolmetschstudium mit einem Sprachstudium gleichsetzen. Aus eigener Erfahrung kann ich allerdings bestätigen, dass es sich bei dem Studium zum Dolmetscher keineswegs um ein reines Sprachstudium handelt. Als Dolmetscher hat man es nämlich nicht nur mit verschiedenen Sprachen zu tun, sondern mit viel mehr als das (vgl. Ammann 1995:19-22). Ein professioneller Dolmetscher sollte über eine hohe kulturelle Kompetenz verfügen, fundierte Fachkenntnisse in verschiedenen Gebieten aufweisen, den professionellen Umgang mit moderner Computertechnologie beherrschen und Kommunikationsfähigkeit nachweisen können. Die Sensibilität für andere Menschen und deren Verhalten und die Fähigkeit, Texte unter Zeitdruck erstellen zu können, gelten als Grundvoraussetzungen für Dolmetscher. Um all diese Voraussetzungen erfüllen zu können, benötigt man auch eine gewisse Portion Talent, da nicht alle Fertigkeiten einfach gelernt oder beigebracht werden können (vgl. BDÜ o.J.).

Dolmetschen ist im Vergleich zum Übersetzen keine technische Tätigkeit, bei der es einzig und allein um die Übertragung der sprachlichen Strukturen von der *Ausgangssprache (AS)* in die *Zielsprache (ZS)* geht. Viel eher muss man sich unter Dolmetschen einen Prozess vorstellen, der viel Kreativität, Interesse und Wissen über andere Kulturen und die Freude an Sprachen abverlangt. Die genannten Voraussetzungen und *Anforderungen* können während des Studiums zwar vertieft und weiterentwickelt werden, dennoch müssen die Grundlagen von Anfang an gegeben sein (vgl. Ammann 1995:19).

Die *Ausbildung* zum Dolmetscher erfolgt in der Regel an Universitäten bzw. Fachhochschulen. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, eine Weiterbildung zum Dolmetscher/Übersetzer zu absolvieren, die in den meisten Fällen auch an Hochschulen

angeboten wird. Weiterbildungen dieser Art sind kostenpflichtig und eignen sich für Personen aus allen Altersklassen und mit verschiedenen Bildungshintergründen.

Die *Ausbildungsschwerpunkte* während des Studiums variieren je nach Ausbildungsstätte. Es steht nicht nur das methodische Wissen im Vordergrund, Theorie und Praxis sind ebenso essentiell, um Dolmetscher professionell auszubilden und sie auf das Berufsleben vorzubereiten. Die Schwerpunkte während des Studiums bestehen hauptsächlich aus folgenden Aspekten:

- grundlegende Techniken des Dolmetschens und Übersetzens
- Sprachkenntnisse (soweit diese nicht bereits als Voraussetzung für den Studienbeginn gelten)
- Kulturwissenschaft
- Kenntnisse in Terminologie (-arbeit)
- Sprachdatenverarbeitung
- vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Sachfächern
- Landeskunde
- Fachübersetzen/Fachdolmetschen

Mit den akademischen Graden Bachelor of Arts (B.A.) bzw. Master of Arts (M.A.), die man nach erfolgreicher Beendigung des Studiums erhält, ist ein direkter Berufseinstieg in der Regel möglich.

Der Beruf des Dolmetschers kann aber nicht nur durch ein Studium, sondern durchaus auch über eine schulische *Ausbildung* an Berufsschulen oder anderen Bildungseinrichtungen erlernt werden. In Deutschland besteht in 10 Bundesländern die Möglichkeit, eine staatliche Prüfung als Dolmetscher/Übersetzer abzulegen. In diesem Fall sind die Prüfungsanforderungen mit dem Abschlussniveau nach einem Studium vergleichbar. Die Ausbildungsbezeichnungen nach einer erfolgreich absolvierten Ausbildung variieren je nach Bundesland bzw. Bildungsanbieter. Die verschiedenen Titel lauten wie folgt:

- Dolmetscher/Übersetzer
- staatlich anerkannter Übersetzer/Dolmetscher

- staatlich geprüfter Übersetzer/Dolmetscher
- geprüfter Dolmetscher/Übersetzer

Eine bestandene staatliche Prüfung kann genauso wie ein Hochschulabschluss als Grundlage für die Beeidung vor Gericht dienen. Die *Anforderungen* und Regelung zu dieser Prüfung sind in der Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher (*Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2004*) festgelegt. Die Einzelheiten werden allerdings durch das Landesrecht der jeweiligen Bundesländer geregelt.

Neben Universitäten, Hochschulen, Berufsschulen und anderen Bildungseinrichtungen, bietet auch die Industrie- und Handelskammer eine Prüfung zum geprüften Dolmetscher an. Sie richtet sich besonders an Personen, die wirtschaftsbezogene Fremdsprachenkenntnisse vorweisen können. Die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Vorbereitungskursen, welche von privaten Bildungseinrichtungen angeboten werden. Die *Ausbildung* zum Dolmetscher erfolgt also in einem schulischen Rahmen und wird durch das Ablegen der Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, als auch einen mündlichen Teil, wobei sich beide Prüfungsteile auf wirtschaftsbezogene Inhalte wie z.B. Betriebswirtschaft oder Finanzwesen beziehen. Diese Inhalte erfordern neben sprachlichen, selbstverständlich auch interkulturelle und landeskundliche Kenntnisse, über die ein professionell ausgebildeter Dolmetscher verfügen muss.

Typische Branchen, in denen Dolmetscher nach einer erfolgreich abgeschlossenen *Ausbildung* bzw. nach bestandener Prüfung Beschäftigung finden, sind Übersetzungsbüros, Dolmetscherdienste (auch auf internationaler Ebene), EU-Institutionen, wie z.B. das Parlament oder die Kommission, sowie die Behörden des Landes. Ebenso besteht für Dolmetscher auch die Möglichkeit freiberuflich tätig zu sein (vgl. *BDÜ 2016*).

Bedauerlicherweise sind die Berufsbezeichnungen von Dolmetschern und Übersetzern in Deutschland gesetzlich nicht geschützt und auch eine gesetzliche Regelung bezüglich der Berufsausübung existiert nicht. Dies führt auf der einen Seite dazu, dass der Beruf des Dolmetschers/Übersetzers nicht genug Ansehen genießt und von der Gesellschaft sogar unterschätzt wird. Auf der anderen Seite kommt es durch den fehlenden gesetzlichen Schutz des Berufes immer wieder dazu, dass die Konkurrenz durch unprofessionelle Dolmetscher immer größer wird und die Honorare als Folge

kontinuierlich sinken. Dies geschieht in einem Zeitalter, in dem jedem bewusst sein sollte, dass bloße Fremdsprachenkenntnisse für die Ausübung des Berufes nicht ausreichend sind. Der Beruf des Dolmetschers verlangt viel mehr als das und die *Anforderungen* sind sehr hoch. Was für Anforderungen ein Dolmetscher erfüllen sollte, um den Beruf professionell und gewissenhaft ausüben zu können, werde ich im nächsten Abschnitt genauer erläutern (vgl. *BDÜ 2016*).

Die *Anforderungen* an Dolmetscher steigen ständig. Ein gutes Sprachgefühl und das Beherrschen von mindestens zwei bis drei Fremdsprachen sind nunmehr eine Grundvoraussetzung für die Ausübung des Berufes. Dolmetscher müssen außerdem in der Lage sein, komplizierte fachliche Inhalte in einer Fremdsprache zügig zu verstehen und diese in einer anderen Sprache wiederzugeben. Beim Dolmetschen kommt es nämlich im Gegensatz zum Übersetzen auf Reaktionsfähigkeit und Schnelligkeit an. Es erfordert vor allem sehr viel Erfahrung und Selbstdisziplin um in der Lage zu sein, z.B. juristische oder hoch spezialisierte Inhalte zu verstehen und dolmetschen zu können (vgl. *BW 2002*). Zudem spielt die Fähigkeit, sich auf mehrere Dinge gleichzeitig zu konzentrieren, ebenfalls eine zentrale Rolle beim Dolmetschen. Ein ausgeprägtes Auffassungsvermögen, ein profiliertes Sprachgefühl und eine permanente Lernbereitschaft sind für den Beruf unabdingbar. Weitere Eigenschaften, über die ein Dolmetscher verfügen sollte, sind u.a.:

- Flexibilität, Mobilität
- Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Anpassungsfähigkeit
- Souveränität/sicheres Auftreten
- hohe Gedächtnisleistung
- Konzentrationsfähigkeit
- gute Allgemeinbildung
- fundierte Fachkenntnisse
- sicherer Umgang mit der Mutter- und Fremdsprache(n)

(vgl. *Transforum 2006*)

Im Zuge der EU-Erweiterung sind Dolmetscher so sehr gefragt wie schon lange nicht mehr. Alle Mitglieder der europäischen Union haben nämlich das Grundrecht, sich bei offiziellen Angelegenheiten in ihrer Muttersprache verständigen zu können. Dolmetscher sollten daher Freude am Reisen haben, da sie meist außerhalb arbeiten und dort gebraucht werden, wo Menschen mit unterschiedlichen Muttersprachen aufeinandertreffen und miteinander kommunizieren wollen/müssen (vgl. BW 2002).

Dolmetscher müssen aber nicht nur zwischen ihren verschiedenen Arbeitssprachen, sondern auch zwischen den unterschiedlichen Kulturen vermitteln. Die Art und Weise, wie wir einer anderen Kultur bzw. einem anderen Menschen begegnen, sagt viel über uns selbst und über unsere eigene Kultur aus. Unter der sog. *Kulturkompetenz* versteht man nach Margret Ammann

*„[die] Fähigkeit, von der eigenen Kultur und Situation zu abstrahieren, die fremde Kultur in ihrer Besonderheit und im Vergleich zu der eigenen zu betrachten und die dabei gemachten Beobachtungen und Annahmen in einer bestimmten (kommunikativen) Situation ziel- und kulturgerecht anwenden zu können.“*

*(Ammann 1995:79)*

Bei der *Kulturkompetenz* geht es also um die Abstraktion, den Vergleich und die Anwendung des Beobachteten. Angehende Dolmetscher sollten demnach Kenntnisse über die jeweilige Kultur, über die Traditionen und über die Menschen besitzen, mit dem kulturellen Hintergrund der Länder ihrer Arbeitssprache vertraut sein und vor allem in der Lage sein nicht nur zu deuten, was gesagt wird, sondern zu deuten, was mit dem Gesagten gemeint ist. Das Kulturwissen eines Dolmetschers sollte daher bestenfalls breit angelegt sein, um einzelne Phänomene vergleichen und diese in die ursprüngliche Kultur einordnen zu können. Grundlage für diese Fähigkeiten bieten z.B. die Kulturwissenschaft, die Kommunikationswissenschaft aber auch die Soziologie. Diese sind Fachgebiete und Disziplinen, auf die man als Dolmetscher jederzeit zurückgreifen kann (vgl. Ammann 1995:74-75).

Wie man vielleicht vermuten könnte, müssen sich Dolmetscher in ihrem Beruf nicht nur mit Kultur und Sprache auseinandersetzen, sondern auch mit nichtsprachlichem Verhalten. In jeder Kommunikationssituation zeigen Kommunikationsteilnehmer und Dolmetscher nichtsprachliches Verhalten. Dabei handelt es sich um Blickkontakt, Gesichtskontakt, Kopf- und Handbewegungen und die Körperhaltung allgemein. Als Dolmetscher sollte man diese Faktoren zum Verstehen des Gesprächspartners bzw.

Redners beachten aber gleichzeitig nicht vergessen, dass auch das eigene körperlich-motorische Ausdrucksverhalten den Verstehensprozess seines Publikums mitsteuern und beeinflussen kann. Auch konkrete Reaktionen seitens der Adressaten sind wichtige Merkmale für einen Dolmetscher. Kopfnicken und Lächeln sind in den meisten Fällen ein Zeichen des Verstehens, während Kopfschütteln als Zeichen der Skepsis oder als ablehnende Wertung gedeutet werden kann. Eine Gruppe von Handbewegungen, die sog. *Selbstadaptoren*, sind Gesten die signalisieren, dass der Redner Probleme hat, sich in der Situation unwohl fühlt oder sich inhaltlich nicht sicher ist. Zu den Selbstadaptoren gehören u.a. sich am Kopf zu kratzen oder mit den Händen zu spielen. Zusammen mit den Veränderungen in der Sprache und in der Mimik, lenken diese Gesten die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf die Befindlichkeit des Dolmetschers. Dieser sollte unter keinen Umständen die Handbewegungen des Redners, sofern sich diese negativ auf seine Dolmetschleistung ausüben könnten, nachahmen, sondern versuchen, ein sicheres Auftreten zu bewahren und sich von der mentalen Verfassung des Redners nicht beeinflussen zu lassen (vgl. Knobloch 2002:206-208).

Die meisten Dolmetscher spezialisieren sich während ihrer Ausbildung bzw. während ihrer beruflichen Laufbahn auf bestimmte Themengebiete, wodurch ein fachspezifischer Einsatz möglich wird. Sehr verbreitete und beliebte Fachgebiete sind u.a. die Bereiche Medizin, Technik, Medien, Wirtschaft und nationaler sowie internationaler Rechtsverkehr. Die Spezialisierung auf bestimmte Fachgebiete ist im Beruf des Dolmetschers vor allem wichtig, um sich intensiv mit fachspezifischer Terminologie auseinander zu setzen und diese zu beherrschen. Nur so gelingt es einem Dolmetscher seinen Beruf professionell, gewissenhaft und sorgfältig ausüben zu können.

Neben den bereits genannten *Anforderungen* und Kompetenzen, die ein Dolmetscher erfüllen bzw. aufweisen sollte, kommt eine hohe Belastbarkeit und Stressresistenz hinzu. Dolmetscher müssen während ihrer beruflichen Laufbahn in der Lage sein, sich auf physische sowie auch psychische Belastungen einstellen zu können. Physische Belastungen können durch Schlafmangel, ständige Ortswechsel und erschwerte Arbeitsbedingungen (schlechte Akustik im Raum, fehlende Dolmetschkabine, erschwerte klimatische Bedingungen am Arbeitsort, etc.) hervorgerufen werden. Zur psychischen Belastung kann es durch den hohen Druck, den Zeitmangel und den Erfahrungen während der Dolmetscheinsätze (im Krankenhaus, bei Gericht, an schweren Unfallorten, etc.) kommen. Nicht umsonst wurde der Beruf des Dolmetschers, genauer gesagt der des Konferenzdolmetschers, in einer Studie der

*Weltgesundheitsorganisation (WHO)* als drittstressigster Beruf eingestuft - gleich nach den Berufen des Düsenjet-Piloten und des Fluglotsen (vgl. Meiners 2008).

Im Zuge der Globalisierung wird immer deutlicher, wie gefragt Dolmetscher im 21. Jahrhundert sind. Sie leisten durch ihre Arbeit nicht nur einen wichtigen Beitrag zur internationalen Verständigung, sondern schließen durch ihre linguistischen Fertigkeiten und ihr Expertenwissen die Lücken zwischen den einzelnen Kulturen. Der Beruf des Dolmetschers ist ohne Zweifel sehr anspruchsvoll aber auch abwechslungsreich, vielseitig und interessant. Unabhängig davon, in welchem Bereich man sich als Dolmetscher spezialisiert, ist die Tätigkeit eines Dolmetschers zukunftssträftig (vgl. *TL Translations o.J.*)

## **2.2. Dolmetschtechniken**

Das Dolmetschen wurde bereits praktiziert, bevor Menschen übersetzt haben. Die erstmals ausgeübten Formen des Dolmetschens waren das Verhandlungs- oder Gesprächdolmetschen, welche auch heute noch praktiziert werden. Dennoch muss man zwischen den verschiedenen Einsatzgebieten dieser *Dolmetschtechniken* unterscheiden, da unterschiedliche Normen gelten. Bei Verhandlungen zwischen Politikern oder Geschäftsleuten kommt das *Simultandolmetschen*, auch *Konferenzdolmetschen* genannt, zum Einsatz. Bei Dolmetschen im medizinischen oder sozialen Bereich, wo das Verstehen des Gemeinten eher im Vordergrund steht als der exakte Wortlaut, sind die Verhaltensnormen eines Dolmetschers anders als die eines Dolmetschers, der bei der Polizei oder vor Gericht dolmetschen muss, wo es auf die wortgetreue und exakte Wiedergabe des Gesagten ankommt (vgl. Kalina 2002:30-31). Selbstverständlich hat jede Dolmetschart ihre eigenen Merkmale und Anforderungen, mit denen sich ein Dolmetscher auseinandersetzen muss. Im Folgenden möchte ich näher auf die Techniken des *Konsequativdolmetschens*, des *Simultandolmetschens* und des *Flüsterdolmetschens* eingehen.

### 2.2.1. Konsektivdolmetschen

Das *Konsektivdolmetschen* wurde bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts fast ausschließlich genutzt. Bei dieser Art des Dolmetschens erfolgt die Verdolmetschung nachdem der Redner gesprochen hat. Dabei variieren die vorgetragenen Redesegmente in ihrer Länge und Komplexität. Geschulte Dolmetscher können Sequenzen von bis zu 10 Minuten mit großer Genauigkeit wiedergeben. Der Dolmetscher wendet beim Zuhören eine spezielle Notizentechnik an, die vorwiegend als Gedächtnisstütze dienen soll. Dabei wird nicht alles mitgeschrieben, was bei einem erhöhten Sprechtempo des Redners ohnehin unmöglich wäre, sondern nur stichpunktartig. Vor allem Symbole und Abkürzungen kommen zum Einsatz, im Gegensatz dazu werden Namen und Zahlen ausführlicher notiert. Die Notizen können je nach Vorliebe des Dolmetschers in der AS oder der jeweiligen ZS angefertigt werden. Durch die Anwendung der Notizentechnik ist die Verdolmetschung im Normalfall gestrafft, gut strukturiert und kann zügig erfolgen. Um allerdings eine schnelle Verdolmetschung gewährleisten zu können, ist die Vorbereitung auf den Dolmetschereinsatz unbedingt notwendig. Zu der thematischen und organisatorischen Vorbereitung gehört das Einlesen in das jeweilige Thema mit Hilfe von Sachbüchern, Schemata, etc. und die Beschaffung von Materialien bzw. Texten, wie z.B. Reden, PowerPoint Präsentationen, etc. Sprachlich sollte sich der Dolmetscher durch das Erstellen mehrsprachiger Glossare und durch Klärung von Fachtermini bzw. speziellen Phänomenen vorbereiten. Die kommunikative Vorbereitung auf den Dolmetschereinsatz, sprich die Klärung der anwesenden Personen bzw. Teilnehmer und deren individuellen Ziele, erleichtern dem Dolmetscher das Arbeiten und dienen als Interpretationshilfe bei seiner Verdolmetschung (vgl. Kutz 2002:186-187).

Ein großer Vorteil des *Konsektivdolmetschens* ist die Tatsache, dass kein technischer Aufwand nötig ist, da für diese *Dolmetschtechnik* keine Kabine notwendig ist. Alles was der Dolmetscher braucht, nämlich einen Block zum Notieren und einen Stift, bringt er selbst mit. Allerdings treten auch schwerwiegende Nachteile auf. Durch die konsekutive Übertragung wird der Gesprächsverlauf des Redners nicht nur gestört, sondern auch erheblich verlängert. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn in mehrere Sprachen gedolmetscht werden muss. Früher standen Konsektivdolmetscher bei internationalen Konferenzen mitten im Geschehen, wodurch ihnen zwar viel Respekt entgegengebracht wurde, sie aber gleichzeitig auch die Aufmerksamkeit auf sich lenkten und daher im Mittelpunkt standen, was nicht Sinn und Zweck ihrer Tätigkeit war. Heutzutage ist diese Technik durch das *Simultandolmetschen* ersetzt worden. Dennoch kommt das

*Konsekutivdolmetschen* bei Veranstaltungen wie z.B. bei politischen Ereignissen, bei Geschäftsverhandlungen oder Fachtagungen zum Einsatz (vgl. *TL Translations o.J.*).

### **2.2.2. Simultandolmetschen**

Das *Simultandolmetschen* gilt als „Königsdisziplin“ der *Dolmetschtechniken*, verlangt daher eine spezielle Ausbildung und ist heutzutage die am häufigsten angewandte Form des Dolmetschens. Beim *Simultandolmetschen* erfolgt die Verdolmetschung im Gegensatz zum Konsekutivdolmetschen während der Redner spricht. Der Dolmetscher überträgt das Gehörte mit Hilfe eines Kopfhörers und eines Mikrofons in geringem zeitlichem Abstand, also simultan, in die jeweilige Zielsprache. Dabei hört der Zuhörer die Rede durch einen Kopfhörer fast zeitgleich. Anders als beim Konsekutivdolmetschen ist eine Kabine für das *Simultandolmetschen* zwingend notwendig. Diese sollte schalldicht sein, um den Dolmetscher vor Ablenkungen zu schützen, so platziert sein, dass der Dolmetscher das Gesprächsgeschehen gut verfolgen kann und außerdem über ein gutes Belüftungssystem und ausreichende Beleuchtung verfügen. Beim *Simultandolmetschen* arbeiten Dolmetscher in der Regel im Team. Diese Arbeitsteilung eignet sich auf der einen Seite als Sicherung der Dolmetschleistung, da der Kollege Zahlen, Namen und schwierige Begriffe notieren kann. Auf der anderen Seite ist das *Simultandolmetschen* äußerst anstrengend, da die Phasen der Rezeption, der Umsetzung und der Reproduktion relativ zeitgleich und unter hohem Zeitdruck erfolgen, weshalb eine hohe Stressresistenz für den Beruf des Dolmetschers unabdingbar ist. Außerdem müssen Mängel im Original verarbeitet werden und eigene Verstehensmängel schnellstmöglich überwunden werden. Diese Prozesse erfordern sehr viel Konzentration und können nur bei 100%iger Konzentrations- und Leistungsfähigkeit ohne Probleme ausgeführt werden. Es liegt aber in der Natur des Menschen, dass bei hoher Belastung diese Fähigkeiten mit der Zeit kontinuierlich abnehmen. Daher findet beim *Simultandolmetschen* nach einer Dolmetschphase, die in ihrer Länge je nach Konzentrationsfähigkeit und Erfahrung des jeweiligen Dolmetschers variieren kann, ein Wechsel der Dolmetscher statt. Dabei wird zum einen der Dolmetscher entlastet und kann sich für einige Minute erholen, zum anderen wird die Qualität der Verdolmetschung gesichert (vgl. *Kutz 2002:187-188*).

Das *Simultandolmetschen* wird vor allem bei Konferenzen und mehrsprachigen Veranstaltungen bevorzugt, da aus bzw. in mehrere Sprachen gedolmetscht werden kann. Außerdem kommt es bei dieser Art des Dolmetschens zu keiner zeitlichen Verzögerungen, da die Verdolmetschung parallel erfolgt. Des Weiteren ist durch die Arbeit in den Kabinen die Zuhörerzahl unbegrenzt, sodass bei Veranstaltungen mit mehreren hundert Teilnehmern nur das *Simultandolmetschen* in Frage kommt (vgl. *Europäische Kommission 2014*). Was beim *Simultandolmetschen* als Nachteil gelten könnte ist die Tatsache, dass Simultandolmetscher in der Regel kaum Kontakt zu anderen Teilnehmern bzw. Zuhörern haben und in der Kabine nicht eingreifen können, wenn z.B. nähere Erklärungen gewünscht sind oder der Redner deutlicher oder langsamer sprechen soll (vgl. *Kalina 2002:30-32*).

Die letzte Dolmetschtechnik, die ich etwas näher erläutern möchte, ist das *Flüsterdolmetschen*. Diese Technik ist eine Art des *Simultandolmetschens* und wird auch *Chuchotage* (von frz. *chuchoter* für „flüstern“) genannt. Das Flüsterdolmetschen kommt zum Einsatz, wenn keine schalldichte Kabine zur Verfügung steht und ist nur dann möglich, wenn die Anzahl der Zuhörer gering ist und diese nahe beieinander sitzen bzw. stehen. Beim *Flüsterdolmetschen* sitzt bzw. steht der Dolmetscher zwischen den Teilnehmern und dolmetscht das Gesagte simultan ins Ohr oder mit Hilfe einer *Personenführungsanlage (PFA)*. Neben der PFA kann der Dolmetscher bei schlechter Akustik auch einen Kopfhörer benutzen, um den Redner besser hören zu können. Die Technik des *Flüsterdolmetschens* wird oft zur Zeitersparnis genutzt, da sie schneller erfolgt als das Konsekutivdolmetschen. Von Vorteil sind außerdem die Mobilität des Dolmetschers und der Zuhörer sowie die Unabhängigkeit von technischen Einrichtungen. Auf der anderen Seite gilt die Ablenkung von anderen Teilnehmern durch das *Flüsterdolmetschen* als Nachteil. Zudem sind die akustischen Verhältnisse für den Dolmetscher meist unvorteilhaft und durch das Flüstern wird die Stimme schon nach kurzer Zeit stark belastet (vgl. *Europäische Kommission SCIC 2012*).

Wie bereits erwähnt, verfügt jede *Dolmetschtechnik* über ihre eigenen Merkmale und Anforderungen und kommt je nach Dolmetschsituation zum Einsatz. Welche verschiedenen Einsatzgebiete für einen Dolmetscher in Frage kommen, darum soll es im nächsten Abschnitt gehen. Hierbei werde ich meinen Fokus auf den Einsatz bei der *Polizei*, bei *Gericht* und bei anderen *Behörden* setzen.

### **2.3. Einsatzgebiete eines Dolmetschers**

Dolmetscher sind vor allem zu Zeiten der Globalisierung so gefragt wie noch nie. Sie werden in den unterschiedlichsten Bereichen eingesetzt etwa bei Organisationen, z.B. den Vereinten Nationen und bei europäischen Institutionen, wie der Kommission oder dem Parlament. Außerdem werden Dolmetscher bei technischen und wissenschaftlichen Kongressen, bei Messen, bei Pressekonferenzen und Geschäftsverhandlungen sowie bei Podiumsdiskussionen und politischen Gesprächen benötigt. Aber auch *Behörden* und *Gerichte* sind täglich auf die Arbeit der Dolmetscher angewiesen. Dort werden im Gegensatz zu den anderen Bereichen allerdings nur beeidigte Dolmetscher, d.h. speziell für diesen Bereich ausgebildete, eingesetzt (vgl. *TL Translations o.J.*).

#### **2.3.1. Dolmetschen bei der Polizei**

Vor allem der *Polizeibereich* und die Ermittlungsbehörden sind auf professionell ausgebildete und qualifizierte Dolmetscher angewiesen. Aber genau in diesem Rechtsbereich kommt es immer wieder vor, dass unqualifizierte Dolmetscher zum Einsatz kommen. In keinem anderen Bereich finden so geringe Leistungskontrollen wie bei der *Polizei* statt. Dieser Umstand macht es den Laien umso einfacher, auf Kosten anderer zu agieren und straflos davonzukommen. Doch muss Fachkompetenz für den Bereich des Polizeidolmetschens verlangt werden, was auch getan wird (vgl. *Stanek 2011:11*).

Das Dolmetschen bei der *Polizei* gehört in das Einsatzgebiet des beeidigten (Gerichts-) Dolmetschers. Diese Art des Dolmetschens wird in der Wissenschaft nur wenig berücksichtigt, obwohl sie durchaus von großer Bedeutung ist. Dolmetscher werden nämlich nicht erst vor Gericht gebraucht, sondern auch im Vorfeld z.B. beim Ermittlungsverfahren, welches von der *Polizei* geleitet wird. Dolmetscherverbände kritisieren schon lange, dass vor allem bei der *Polizei* immer häufiger unausgebildete Dolmetscher zum Einsatz kommen. Da diese die geforderten und nötigen Leistungen nicht erbringen können, kommt es zu ungenauen und inkorrekten Verdolmetschungen, wodurch die Grundsätze der *Europäischen Menschenrechtskonvention* verletzt werden. Auf die rechtlichen Regelungen beim Dolmetschen werde ich im nächsten Kapitel näher eingehen. Grund für den Einsatz der sog. *Laiendolmetscher* sind zum einen

Sparmaßnahmen seitens der Behörden und zum anderen die fehlende Auseinandersetzung mit den Problemen des Dolmetscheinsatzes bei Behörden (vgl. *Stanek 2011:15-16*).

Zu den Laiendolmetschern gehören Personen ohne akademischen Abschluss, bzw. solche, die keine staatliche Prüfung als Übersetzer/Dolmetscher abgelegt haben. Diese sind etwa Pädagogen, Mediziner, etc. die die benötigten Sprachen beherrschen, oder auch andere Personengruppen wie z.B. Spätaussiedler, Studenten oder Hausfrauen. Sie verfügen im Gegensatz zu beeidigten Dolmetschern nicht über die notwendigen Sprach-, Dolmetsch- und Sachkompetenzen, die einen professionellen Dolmetscher auszeichnen. Beeidigte Dolmetscher argumentieren, dass gerade unqualifizierte, sprich unbeeidigte Dolmetscher, aufgrund fehlender Qualifikationen und fehlender Fachkompetenzen die geforderte Dolmetschqualität bei der *Polizei* nicht erbringen können. Immer häufiger kommt es zu fehlerhaften Verdolmetschungen, es wird zu Dumping-Preisen gearbeitet und durch ungeschicktes Verhalten seitens der Laiendolmetscher wird das Vertrauen des Beschuldigten gebrochen, wodurch wichtige Aussagen oder sogar Geständnisse verhindert werden. Aus diesem Grund fordern zahlreiche Verbände von den *Polizeibehörden*, dass ausschließlich allgemein beeidigte Dolmetscher eingesetzt werden, da nur auf diese Art die *Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)* und andere internationale Bestimmungen befolgt werden können. Durch die Hinzuziehung von unbeeidigten Dolmetschern durch die *Polizei* wächst der „graue Markt“ kontinuierlich und bis heute ist der Standard der Qualitätssicherung nicht zufriedenstellend. Im April 2009 kam es sogar zu einem Zusammenschluss qualifizierter Dolmetscher und Übersetzer aus den Bereichen *Justiz und Inneres* zu einer Interessengemeinschaft. Das Ziel dieser Gemeinschaft ist der „Entprofessionalisierung“ des Berufsstandes entgegenzuwirken und eine hohe Qualität der Rechtspflege zu gewährleisten (vgl. *Stanek 2011:21-25*).

Der Bedarf an professionellen Dolmetschern ist besonders im Bereich der organisierten Kriminalität zu verzeichnen. Aufgrund der hohen Zahlen nichtdeutscher Tatverdächtiger in der organisierten Kriminalität sind gerade in diesem Gebiet professionell ausgebildete Dolmetscher notwendig. Seit 1990 stieg die Zahl an angeordneten Telefonüberwachungsmaßnahmen (TÜ-Maßnahmen) in der Bundesrepublik Deutschland, sodass der quantitative Bedarf an *Polizeidolmetschern* deutlich wird. Aber auch nichtdeutsche Beschuldigte haben gemäß *Artikel 6 der EMRK* und *Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union* das Recht auf ein faires Verfahren und

haben aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse der offiziellen Amtssprache das Recht auf einen Dolmetscher während der Kommunikation mit Anwälten, während der polizeilichen Vernehmung und bei der Gerichtsverhandlung.

In der heutigen multikulturellen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland können die Bedarfsträger der Verdolmetschung zwar ausländischer Herkunft sein, müssen aber nicht zwingend als nichtdeutsche Tatverdächtige gezählt werden. Oft sind Personen mit Migrationshintergrund der deutschen Sprache nur ungenügend oder gar nicht mächtig, obwohl sie schon mehrere Jahre in Deutschland leben. Schlussfolgernd kann man also sagen, dass auch für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, die Hinzuziehung eines beeidigten Dolmetschers während der Ermittlungsarbeiten durchaus notwendig ist. Gründe für den steigenden Bedarf an Dolmetschern im Bereich der *Justiz* sind vor allem die wachsende Globalisierung, der europäische Integrationsprozess, die zunehmenden Flüchtlingsströme aus aller Welt und auch die geographische Lage Deutschlands (vgl. Stanek 2011:26).

In der Bundesrepublik Deutschland regeln mehrere *Grundrechtsbestimmungen* wann ein Dolmetscher für Personen, die der Amtssprache nicht mächtig sind, hinzugezogen werden muss. Im nächsten Kapitel werde ich diese *Gesetze* benennen und näher erklären. Fest steht, dass der Einsatz im deutschen Gerichts- und Ermittlungsverfahren rechtlich vorgeschrieben ist und es bei Nichteinhaltung zu unrechtswidrigen und anfechtbaren Urteilen kommt. Aber warum gibt es trotz der Gesetze und der rechtlichen Vorschriften keine Qualitätssicherung beim *Gerichts- bzw. Polizeidolmetschen*?

Einer der Hauptgründe für den Einsatz unqualifizierter Dolmetscher ist der fehlende *Berufsschutz* des Dolmetschers in der Bundesrepublik Deutschland. Im Gegensatz zu anderen Ländern der europäischen Union fehlt in Deutschland eine einheitliche gesetzliche Regelung zum Anforderungsprofil von Dolmetschern. Aus diesem Grund kann sich praktisch jeder Dolmetscher/Übersetzer nennen, der mehr als eine Sprache spricht. In Deutschland ist es außerdem möglich, ohne Allgemeinbeeidigung, ohne einen Nachweis einer entsprechenden Fachkompetenz und ohne einen Nachweis über die Beherrschung der juristischen Fachterminologie als Dolmetscher zu agieren. In jedem Fall aber gilt eine Dolmetscherausbildung als Voraussetzung für die Professionalisierung des Berufsstandes, vor allem im Bereich des *Polizeidolmetschens*. Allerdings gibt es in Deutschland keine spezielle bzw. fachspezifische Ausbildung für Dolmetscher für den Einsatz bei der *Polizei*. Das Dolmetschangebot ist sehr breit gefächert und juristisches Fachwissen macht in der Regel nur einen geringen Teil der Ausbildung aus. Was beim

Einsatz unbeeidigter/unqualifizierter Dolmetscher außerdem eine Rolle spielen sind die exotischen Sprachen. Für diese werden nur selten Dolmetscherausbildungen oder Qualifikationsmöglichkeiten anderer Art angeboten.

Die sog. *Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank*, auf der alle bundesweit beeidigten Dolmetscher verzeichnet sind, wird zwar von vielen Richtern als Qualitätsgarantie für die Verdolmetschung angesehen, was allerdings oftmals nur bei Erstladung eines Dolmetschers zutrifft. Bei wiederholter Ladung spielen die sprachliche, kommunikative und ethische Kompetenz eine größere Rolle. Da beeidigte wie auch unbeeidigte Dolmetscher regelmäßig von der *Polizei* geladen werden, ist eindeutig ersichtlich, dass es bei dem Auswahlprinzip eher weniger auf den Qualifizierungsgrad des Dolmetschers ankommt, sondern viel eher auf seine vorherigen Leistungen, die er während eines Einsatzes bei der *Polizei* erbracht hat (vgl. *Stanek 2011:32-41*).

Doch gerade beim *Polizeidolmetschen* ist der Einsatz qualifizierter Dolmetscher extrem wichtig. In der Translationswissenschaft stellt das *Polizeidolmetschen* eine Zwischenzone dar, der nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die besonderen Anforderungen beim *Polizeidolmetschen* werden weder beim *Community Interpreting*, noch beim *Gerichtsdolmetschen* ausreichend berücksichtigt. Auf nationaler und EU-Ebene wird das *Gerichtsdolmetschen* mit dem *Dolmetschen* im Strafverfahren gleichgesetzt, obwohl durchaus auch andere Gebiete, wie z.B. das *Dolmetschen* bei der *Polizei* oder anderen staatlichen Institutionen damit gemeint sein können. Außerdem werden die Unterschiede im Zivil- und Strafverfahren durch die Verallgemeinerung des *Gerichtsdolmetschens* komplett außer Acht gelassen.

Die *Einsatzgebiete* des *Polizeidolmetschers* sind denen des *Gerichtsdolmetschers* durchaus sehr nah. Als potenzielle Auftraggeber kommen die *Polizei*, der *Zoll*, die *Staatsanwaltschaft* oder auch die deutschen *Gerichtsbehörden* in Frage. Beim Einsatz bei der *Polizei* werden Dolmetscher u.a. bei polizeilichen Vernehmungen, grenzpolizeilichen Einreisebefragungen, bei Kontaktgesprächen mit Verteidigern und Durchsuchungen gebraucht. Zudem werden die Dienstleistungen von Dolmetschern bei Telefon- und Überwachungsmaßnahmen in Anspruch genommen, die entweder live gedolmetscht oder im Nachhinein in Form von Gesprächsprotokollen in die deutsche Sprache übertragen werden.

Der Bereich des *Polizeidolmetschens* stellt besondere Anforderungen an die Dolmetscher, die in der Wissenschaft aber unberücksichtigt bleiben. Im Gegensatz zu Dolmetschern in anderen Bereichen, müssen vor allem *Polizeidolmetscher* über einen

hohen Grad an Vertrauenswürdigkeit verfügen, insbesondere wenn es um Straftaten höheren Schweregrades geht. Außerdem wird seitens der *Polizei* eine ständige Verfügbarkeit und Abrufbarkeit verlangt, unabhängig von welcher Tageszeit und welchem Wochentag. Besonders bei bevorstehenden Festnahmen z.B. muss ein Polizeidolmetscher flexibel und jederzeit einsatzbereit sein. Zum Expertenwissen, über das Dolmetscher bei der Polizei verfügen sollten, gehört die Kenntnis von Slang- und Szenebegriffen, von Dialekten und von sprachlichen Besonderheiten von Subkulturen. Eine spezielle Eigenschaft, die ein Dolmetscher bei der Polizei besitzen sollte, um eine hohe Qualität seiner Verdolmetschung gewährleisten zu können, ist ein detektivisches Gespür während der polizeilichen Überwachungsmaßnahmen. Dolmetscher sollten in der Lage sein, Geheimsprachen bzw. Codes identifizieren und entschlüsseln zu können, sie sollten stets den Tonfall und die Stimmlage der befragten Person beachten und einschätzen können und sie sollten fähig sein, das Verhältnis der Gesprächspartner zu analysieren. Bei ihrem Einsatz bei der *Polizei* werden Dolmetscher ein Stück weit selbst zu Kriminalisten. Polizeidolmetscher sollten außerdem über die verschiedenen Vernehmungstaktiken der Polizeibeamten informiert sein. Die verschiedenen Fragetechniken sind nämlich durchaus ausschlaggebend, wenn es beispielsweise um Geständnisse geht. Dolmetscher bei der *Polizei* sollten also in der Lage sein, diese Techniken zu erkennen und sie soweit es möglich ist in ihrer Verdolmetschung umsetzen (vgl. *Stanek 2011:100-106*). Polizeidolmetscher sollten außerdem trotz der geforderten Neutralität beim Ausüben ihres Berufes nicht vergessen, „*dass der Beschuldigte häufig der Gesetzesbrecher ist*“ (*Westhagen 2010:506*), der gegen die Gesetze in Deutschland verstoßen hat und dass der Dolmetscher für den Staat arbeitet und von ihm bezahlt wird. In diesem Bereich des Dolmetschens muss also ein ständiger Balanceakt zwischen Neutralität und dem Bewusstsein, dass man als Dolmetscher beim Prozess der deutschen Rechtsprechung mitwirkt, geführt werden. Ein Dolmetscher, der bei der Polizei zum Einsatz kommt sollte sich auch dessen bewusst sein, dass sich nicht nur der Beschuldigte in einer unangenehmen Situation befindet, in der er nicht alles versteht, was gesagt wird. Dem Sachbearbeiter/Polizeibeamten geht es ähnlich. Der Dolmetscher sollte also Rücksicht auf diese Umstände nehmen und die Kommunikation zwischen der beschuldigten Person und dem Polizeibeamten so gut es geht aufrechterhalten. Vor allem bei der Vernehmung kommt es durch die Hinzuziehung eines Dolmetschers zu taktischen Problemen: Zum einen können Fragen nicht spontan bzw. überraschend an den Beschuldigten gerichtet werden, da zwischendurch die Verdolmetschung erfolgen muss. Durch die Verdolmetschung hat der Beschuldigte ausreichend Zeit, sich passende

Antworten zu überlegen, vor allem wenn Bruchstücke der Ausgangssprache verstanden werden, was dem Beschuldigten noch zusätzlich Zeit verschafft. Zum anderen hat der Vernehmungsbeamte durch den notwendigen Dolmetscher keinen direkten Zugriff zum Beschuldigten und ist aus diesem Grund nicht in der Lage, eine persönliche Bindung zu ihm aufzubauen. Selbstverständlich sind auch in diesem Bereich der Dolmetschwissenschaft eine hohe Stresstoleranz und ein hohes Selbstbewusstsein ein Muss (vgl. Westhagen 2012:505-512).

Die hohen Anforderungen an *Polizeidolmetscher* machen deutlich, dass die Arbeit durch unqualifizierte Dolmetscher schwerwiegende Folgen haben kann. Obwohl eine falsche Verdolmetschung nicht überprüfbar ist, kann eine Grundrechtsverletzung durchaus gegeben sein. Durch Unvollständigkeit oder Mängel der Verdolmetschung wird gegen das *Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG)*, gegen das *Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)* und das *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK)* verstoßen. Ein Verstoß gegen diese Rechte lässt sich aber nur schwer nachvollziehen, da zum einen das Protokoll der polizeilichen Vernehmung bzw. der Gerichtsverhandlung nur in der Amtssprache des Gerichts geführt wird und zum anderen der Beschuldigte durch die Unterzeichnung dieses Protokolls dessen Vollständigkeit und Richtigkeit anerkennt. Bei Verfahren, in denen ein Dolmetscher hinzugezogen wurde, sind daher keine hohen Revisionszahlen zu erwarten. Sollte es dennoch aufgrund einer falschen Verdolmetschung zur Revision kommen, muss mit einer Verlängerung des Verfahrens und höheren Prozesskosten gerechnet werden, da die Vernehmung wiederholt werden muss, die Verdolmetschung neu angeordnet wird und die Ladung eines Zweidolmetscher als Sachverständiger für die jeweilige Sprache erfolgen muss. Die Gefahr von erhöhten Prozesskosten wird von Berufsverbänden gerne als Argument gegen den Einsatz unqualifizierter Dolmetscher bei der *Polizei* angeführt. Hinzu kommt, dass die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten im Falle einer Beschwerde bei Hinzuziehung eines qualifizierten/beeidigten Dolmetschers geringer ist, da beeidigte Dolmetscher im Gegensatz zu Laien über die notwendigen Qualifikationen verfügen, die Anforderungen erfüllen und somit eine höhere Dolmetschleistung erbringen (vgl. Stanek 2011:107-113).

Es wird deutlich, dass der Einsatz unqualifizierter Dolmetscher bei der *Polizei* nur Nachteile mit sich bringt. Die Laiendolmetscher verfügen nicht über das notwendige Fachwissen, sind mit der Fachterminologie nicht vertraut und führen schlimmstenfalls zu falschen und anfechtbaren Urteilen.

### 2.3.2. Dolmetschen bei Gerichten und Behörden

Ähnlich wie beim Dolmetschen bei der Polizei treten auch beim Dolmetschen bei *Gerichten und Behörden*, in der Literatur oft als „*Gerichtsdolmetschen*“ bezeichnet, häufig Probleme auf. Die Gründe dafür sind vielfältig und werden u.a. im Folgenden näher beschrieben.

Für Dolmetscher, die hauptsächlich bei *Gericht und Behörden* zum Einsatz kommen, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland weder eine spezifische Ausbildung, noch jegliche Richtlinien, die die Ausübung des Berufes regeln. Die zunehmende Wanderbewegung und die steigenden Migrationsströme sorgen dafür, dass das Dolmetschen bei Gericht und Behörden in der westlichen multikulturellen Welt eine der größten Untergruppen des Dolmetschens darstellt. Unabhängig vom Rechtskreis oder den geltenden Prozessordnungen, gilt für das *Gerichtsdolmetschen* die Entscheidung des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*, welche besagt, dass der Dolmetscher alle wesentlichen Teile einer Verhandlung dolmetschen muss und dass von ihm keine Wortübersetzung, sondern eine Inhaltsübersetzung erwartet wird. Außerdem verpflichtet sich der Dolmetscher, jedes Wort, jede Wortbetonung und jede Nuance zu übertragen, wenn dies notwendig ist. Im Laufe der Zeit wurde allerdings der Schwerpunkt beim *Gerichtsdolmetschen* von der geforderten „Wörtlichkeit“ auch auf die Berücksichtigung der unterschiedlichen Kulturen gelegt (vgl. Kadric 2001:1-11).

Die Aufgabe des gerichtlichen Dolmetschers ist es, die Verständigung zwischen den Personen zu ermöglichen, die am Gerichtsverfahren beteiligt sind. Dabei spielt es keine Rolle, um wen es sich bei den Verfahrensbeteiligten handelt, sprich ob für Parteien, Zeugen oder etwa Vertreter des Gerichts gedolmetscht werden muss. Oberstes Ziel eines Gerichtsdolmetschers ist es, die Kommunikation erfolgreich herzustellen. Die Artikel 1 und 7 der *Allgemeinen Deklaration für Menschenrechte der Vereinten Nationen* bestimmen, dass eine Person, die der Gerichtssprache nicht mächtig ist, in dieselbe Lage versetzt werden muss wie die Einheimischen eines Landes. Der wesentliche Punkt bei der Verdolmetschung bei Gericht ist es, dass umfassendes Verstehen und Verstandenwerden gewährleistet wird (vgl. Kadric 2001:21-24).

Bei der Kommunikation im Gerichtssaal sind nicht nur Fremdsprachenkenntnisse notwendig, sondern auch Kenntnisse der beiden Kulturen. Der *Gerichtsdolmetscher* muss in der Lage sein, das unterschiedliche Rollenverhalten der Verfahrensbeteiligten wahrzunehmen und zu erkennen. Dies dient dazu beurteilen zu können, ob sich die verschiedenen Verfahrensbeteiligten in ihren Rollen so verhalten, wie man es von ihnen

erwartet, oder ob sie von den gesellschaftlichen Erwartungen abweichen. Dieses Wissen muss dann genutzt werden, um es dem Kommunikationspartner transparent zu machen (vgl. Kadric 2001:24-27).

Das allgemeine Ziel eines Gerichtsverfahrens ist die Herstellung des Rechtsfriedens. Die Sprache, die bei Gericht verwendet wird, reicht von formeller, institutionalisierter und floskelhafter Sprache bis hin zu Standardsprache. Außerdem werden bei Gericht auch verschiedene Textarten gebraucht, wie z.B. Anklageschriften, Schlussplädoyers, Urteilssprüche, etc., mit denen ein Gerichtsdolmetscher vertraut sein muss. Diese Textarten beinhalten eine komplexe Syntax, viele Abkürzungen und komplexe Sachverhalte. Der Gebrauch solcher Sprache stellt die Kommunikation zwischen Experten dar und ist bei Gericht der Normalfall (vgl. Kadric 2001:30-31).

Grundvoraussetzung für das Dolmetschen bei Gericht ist das Wissen über die Gerichtsorganisation, über die juristische Terminologie sowie die Kenntnis über die verschiedenen Stadien einer Gerichtsverhandlung. Nur mit diesem Sachwissen ist ein Dolmetscher in der Lage, die Sprache im Gerichtssaal zu verstehen und dementsprechend das Verstandene korrekt und vollständig zu dolmetschen. *Gerichtsdolmetscher* haben außerdem die Aufgabe, Unterschiede in den Bereichen des Schulsystems, des Familienstands, etc. der Fremdkultur deutlich darzulegen, falls sie von der Norm in Deutschland abweichen. Außerdem müssen Erklärungen der verschiedenen Verfahrensabläufe vom Dolmetscher an den Wissensstand des Beschuldigten angepasst werden. Vor Gericht muss ein Dolmetscher nicht nur als Sprachmittler, sondern auch als Kulturmittler agieren und das Gericht über bestimmte Bräuche, Traditionen und Sitten in Kenntnis setzen, falls dies für die Verständigung und Aufrechterhaltung der Kommunikation notwendig ist (vgl. Kadric 2001:31-32).

Allgemein wird die Rolle des Dolmetschers in Metaphern wie „Kanal“, „Telefon“ oder „Instrument“ wiedergegeben. Allerdings weiß man auch, dass zu den Aufgaben eines Dolmetschers selbständiges Handeln gehört, damit als Resultat eine erfolgreiche Kommunikation hergestellt werden kann. Im Gegensatz zu Konferenzdolmetschern, die ein neutrales Zwischenglied zwischen den Gesprächspartnern darstellen, ist dies bei *Gerichtsdolmetschern* fast unmöglich, da sie sich im Machtgefälle zwischen Vertretern der Behörden und Personen, die denen untergeordnet sind, befinden. Doch trotz alledem müssen auch Dolmetscher bei *Gericht* als neutrale Zwischenglieder fungieren. Zusätzlich zu ihrer Tätigkeit als sog. *Sprachmittler* können Dolmetscher bei Gericht auch als Sachverständige dienen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Gerichtsdolmetscher

in der Verhandlung Erläuterungen über die Sprache, die Kultur, die Mentalität, etc. geben und somit sachverständige Auskunft liefern. Wichtig dabei ist, inwieweit der Dolmetscher über die Wiedergabe des Gesagten hinaus auch erklärende Aufgaben wahrnimmt. Die sachverständige Tätigkeit des Dolmetschers kann also den Ausgang des Verfahrens beeinflussen und sogar mitentscheiden. Die Aufgabe eines *Gerichtsdolmetschers* besteht auf der einen Seite also darin, dem Fremdsprachigen die Möglichkeit zu sichern, verstanden zu werden und alles, was im Gerichtssaal passiert, zu verstehen und auf der anderen Seite dem Gericht alle in der Fremdsprache implizit enthaltenen Äußerungen zu liefern. Obwohl Dolmetscher im Sinne der Prozessordnung keine Sachverständigen sind, da sie im Gegensatz zu Sachverständigen nicht als Beweismittel genannt werden können, können sie bei Gericht als Fachleute beigezogen werden (vgl. Kadric 2001:43-51). Sie treten also aus ihrer anfangs eher unauffälligen Rolle als Dolmetscher aus und werden durch ihr eigenständiges Auftreten als eigenständige Person wahrgenommen. Richter und Anwälte, die mit der Zusammenarbeit mit Dolmetschern unerfahren sind, sprechen diese häufig persönlich an und sprechen von der angeklagten Person in der 3. Form. Es gibt aber auch anderen Situationen, in denen *Gerichtsdolmetscher* ihre Rolle als unauffälliger Sprachmittler verlassen müssen. Dies ist z.B. der Fall, wenn sie aufgrund akustischer Probleme etwas nachfragen müssen oder die Bedeutung eines Wortes unklar ist (vgl. Kosmala 2011:69-71).

Das *Berufsethos*, was im nächsten Kapitel ausführlich erklärt wird, ist beim Dolmetschen bei Gericht äußerst wichtig. Empfehlungen bezüglich ethischen Standards, die ein Gerichtsdolmetscher beachten sollte, werden durch Berufsverbände erarbeitet. Unparteilichkeit, ein neutrales Verhalten sowie absolute Schweigepflicht sind beim Dolmetschen bei Gericht von höchster Priorität. Im Rahmen des translatorischen Handelns eines Dolmetschers ist weder für rechtliche, noch für moralische Wertungen Platz (vgl. Kadric 2001:51-53). Die Unparteilichkeit hat nicht nur damit zu tun, dass man sich auf eine Seite der Parteien stellt, sondern auch damit, dass man sich keine eigene Meinung zum Fall bildet und ihm voreingenommen gegenübersteht (vgl. Edwards 1995:63). Dolmetscher bei Gericht sollten deshalb stets versuchen, eine distanzierte Haltung und eine emotionale Zurückhalten zu bewahren, denn die Vollständigkeit und Korrektheit der Sache sind ebenso wichtig wie persönliche Distanz. Fehlerhafte Verdolmetschungen sollten daher schnellstmöglich korrigiert werden, da diese das Gerichtsverfahren enorm beeinflussen können und zu Sanktionen für den Dolmetscher führen könnten. Wie schon in anderen Bereichen trägt der Dolmetscher auch bei Gericht die volle Verantwortung für seine Arbeit, weshalb Interessenkonflikte und fehlerhafte

translatorische Leistungen stets zu vermeiden sind (vgl. Kadric 2001:53-53). Da der Dolmetscher möglicherweise die einzige Person im Gerichtssaal ist, die beide Sprachen beherrscht, verfügt er über sehr viel Macht. Er muss wissen, wie er mit dieser „Macht“ umzugehen hat, um sich das nötige Vertrauen und den nötigen Respekt verschaffen zu können (vgl. Edwards 1995:65).

Zur Beiziehung eines *Gerichtsdolmetschers* kommt es dann, wenn eine Person, die unmittelbar am Verfahren beteiligt ist, der Amtssprache nicht mächtig ist. Dabei wird die Sprachkenntnis vom Gericht beurteilt. Die *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)* enthält zwei Artikel, die sich auf die Hinzuziehung eines Gerichtsdolmetschers beziehen. Zum einen *Artikel 5* in dem es heißt, dass

*„jeder Festgenommene [...] unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden [muss]“.*

*(Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte o.J.)*

Zum anderen *Artikel 6*, in dem das Recht auf ein faires Verfahren geregelt wird. Gerichte müssen die Dolmetscher von Amts wegen laden und können den Dolmetscher frei wählen. Falls dies trotz gesetzlicher Bestimmungen nicht erfolgt, liegt ein Verfahrensmangel vor, der die unterlegene Partei zur Anfechtung des Urteils berechtigt (vgl. Kadric 2001:62-63).

Die Qualität der Verdolmetschung kann den Ausgang eines Verfahrens stark beeinflussen, weshalb die Arbeit der Dolmetscher vom *Gericht* als Auftraggeber kontrolliert wird. Obwohl Dolmetscher, die vom Gericht geladen werden, in den meisten Fällen beeidigt sind und Berufserfahrung mitbringen, gibt es sog. *Ausschlussgründe* die festlegen, wann ein Dolmetscher von der Teilnahme eines Verfahrens ausgeschlossen werden kann. Es gibt viele Gründe, die zur Befangenheit eines Dolmetschers führen können. Angehörige der beschuldigten Person z.B. dürfen laut Gesetz nicht als Dolmetscher agieren. Genauso wie Richter, sind auch Dolmetscher dazu verpflichtet, einen Ausschlussgrund von sich aus zu verkünden.

Vor allem bei Gericht kann eine vorsätzlich fehlerhafte Verdolmetschung schwerwiegende Nachteile für die Prozessparteien mit sich bringen und wird daher im Zivil- wie auch im Strafverfahren strafrechtlich verfolgt. So kann ein Gerichtsdolmetscher bei vorsätzlich falscher Verdolmetschung mit Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren

bestraft werden oder sich als Beitragstäter strafbar machen, wenn eine falsche Verdolmetschung in Absprache mit einer Prozesspartei erfolgt (vgl. Kadric 2001:82-85).

Die primäre Funktion eines Dolmetschers im Beweisverfahren besteht darin, die subjektive Wahrnehmung der zu dolmetschenden Partei sowohl auf inhaltlicher, wie auch auf emotionaler Ebene so präzise wie möglich zu vermitteln. Bei der Kommunikation bei Gericht sind Sprach-, Sach- und Kulturaspekte eng miteinander verbunden, d.h. dass es zu einer Beeinträchtigung des Verhandlungsverlaufs kommt, sobald die Kommunikation in einem dieser Bereiche defekt ist. Als wichtigste Aufgabe eines *Gerichtsdolmetschers* nennen die Richter die Kulturmittlung. Sie verlangen von Dolmetschern eine Erläuterung des Sprachgebrauchs der Verfahrensbeteiligten und eine selbständige Erklärung der juristischen Terminologie. Das Gericht ist während des Verfahrens stark vom Dolmetscher abhängig, weshalb die hohen Anforderungen an Gerichtsdolmetscher gerechtfertigt sind (vgl. Kadric 2001:185-191).

Zum Aufgabenprofil eines Gerichtsdolmetschers gehört das Dolmetschen in und aus der Fremdsprache, das Vom-Blatt-Übersetzen während der Verhandlung, sachverständige Stellungnahmen zu kulturbezogenen Sachverhalten und das Anfertigen von Übersetzungen verschiedener Textsorten u.a. Gutachten, Anklageschrift, gerichtliche Entscheidungen, etc. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an die Qualität der Verdolmetschung. Die Eidesformel der „*allgemein beeidigten und gerichtlich qualifizierten Dolmetscher*“ verpflichtet diese, stets nach bestem Wissen und Gewissen zu Dolmetschen. Allerdings gibt es dennoch keine Maßstäbe, um einen Mindeststandard der Dolmetschqualität festzulegen. Nur die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* gilt als eine Art Rückversicherung für die Qualität der Verdolmetschung bei Gericht (vgl. Kadric 2001:197-203).

Beim *Gerichtsdolmetschen* sind neben der Sprach- und Kulturkompetenz vor allem die Dolmetschkompetenz und die ethische Kompetenz wichtig. Da bei Gericht verschiedene Dolmetschmodi (konsekutiv, simultan, flüstern) angewendet werden, muss der Dolmetscher diese auch perfekt beherrschen und selbst in der Lage sein zu entscheiden, welche Dolmetschtechnik wann eingesetzt werden muss. Bei der ethischen Kompetenz stehen vor allem die hohe moralische Einstellung zum Beruf, ein hoher Grad an Professionalität, ein hohes Verantwortungsbewusstsein und die berufsethische Pflicht auf Unstimmigkeiten aufmerksam zu machen im Vordergrund (vgl. Kadric 2001:205-210). Auch ein hoher Grad an Einfühlungsvermögen sollte zu den Kompetenzen eines Gerichtsdolmetschers gehören. Der Dolmetscher sollte nämlich in der Lage sein

herauszuhören, ob der Sprecher bewusst Aussagen zweideutig formuliert und ob er bestimmte Ausdrücke mit Absicht verwendet, sodass der Dolmetscher als Sprachmittler seine Verdolmetschung dementsprechend anpassen kann. Außerdem gehören die Kenntnis von Befragungs-, Vernehmungs- und Verhörtechniken sowie die Bereitschaft, zu ungewöhnlichen Arbeitszeiten zu arbeiten, ebenso zum Anforderungsprofil eines Gerichtsdolmetschers (vgl. *Thormann 2011:10-14*).

Schlussfolgernd lässt sich sagen, dass beim *Gerichtsdolmetschen* die Sprachkenntnis allein keinesfalls ausreichend ist. Kompetenzen bezüglich der Dolmetschetechniken und des Berufsethos sind unverzichtbar, um den hohen Anforderungen bei Gericht standhalten zu können.

### **3. Theoretische Grundlagen der Dolmetschtechnik**

Die Einhaltung dolmetschethischer Prinzipien ist im Berufsleben genauso wichtig wie die perfekte Beherrschung der Arbeitssprachen und der verschiedenen Dolmetschtechniken.

In diesem Kapitel werde ich auf die rechtlichen Grundlagen der Dolmetschtechnik eingehen und versuchen, die Gesetze in Deutschland sowie internationale Gesetze, die sich auf die Dolmetschtechnik beziehen, transparent zu machen. Des Weiteren wird der Begriff des „*Berufsethos*“ definiert und in diesem Zusammenhang die verschiedenen Regelwerke des Berufsethos vorgestellt.

#### **3.1. Rechtliche Grundlagen**

Wie in allen anderen Berufsfeldern existieren auch für Dolmetscher bestimmte Regeln und Vorschriften, die bei der Ausübung des Berufes eingehalten und beachtet werden müssen. Dazu gehören wie bereits in *Kapitel 1* erwähnt die vollständige und korrekte Verdolmetschung, Professionalität, absolute Verschwiegenheit, Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit und ein hoher Grad an Professionalität.

##### **3.1.1. Gesetze in Deutschland**

Obwohl es in der Bundesrepublik Deutschland kein bundesweites Dolmetscher- oder Übersetzergesetz gibt, existieren dennoch etliche Vorschriften, die sich auf das Dolmetschen und Übersetzen beziehen.

Eines der wichtigsten Gesetze ist *Artikel 3* des *Grundgesetzes*, welches das Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz bestimmt. Gemäß dieses Artikels gelten folgende Grundsätze:

*(1) „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“*

*(2) „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“*

*(3) „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen **benachteiligt oder bevorzugt werden**. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“*

*(dejure.org 2016a)*

Ein weiteres Gesetz, was auf den Beruf des Dolmetschers Auswirkungen hat, ist § 184 des *Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)*. Dieser besagt, dass die Gerichtssprache in der Bundesrepublik Deutschland deutsch ist. Laut § 185 Abs. 1 GVG hat jede Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, das Recht auf einen Dolmetscher im Strafverfahren. Nach § 185 Abs. 2 GVG

*„[kann] die Zuziehung eines Dolmetschers [jedoch] unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.“*

*(dejure.org 2016b)*

Auch in der *Strafprozessordnung* gibt es Paragraphen, die sich auf die Hinzuziehung von Dolmetschern beziehen. So besagt § 259 Abs. 1 StPO, dass

*„[einem] der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekanntgemacht werden.“*

*(dejure.org 2016c)*

Durch die zunehmenden Flüchtlingsströme nach Europa und in die Bundesrepublik Deutschland dürfen Gesetze bezüglich der Hinzuziehung von Dolmetschern im *Asylverfahrensgesetz* ebenfalls nicht fehlen. So regelt beispielweise § 17 des *Asylgesetzes (AsylG)*, dass von Amts wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen ist, wenn der Ausländer der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Außerdem ist der Ausländer gemäß § 17 Abs. 2 *AsylG* berechtigt, auf eigene Kosten einen Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen (vgl. *Bundesministerium o.J.*).

Besonders wichtig, wenn es um die Vergütung von Dolmetschern geht, ist das *Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG)*, das am 01. Juli 2004 in Kraft getreten ist. Es regelt die Vergütung der Dolmetscher, die u.a. vom Gericht, der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde herangezogen werden. Durch das *JVEG* werden u.a. die Entschädigung von Dolmetschleistungen, von Fahrtkosten, von

besonderen Aufwendungen und der Verdienstaufschlag geregelt (vgl. *Bundesministerium o.J.b*).

Es wird deutlich, dass die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Einsatzes von Dolmetschern in verschiedenen Regelungszusammenhängen stehen und in allen Bereichen des deutschen *Rechtssystems* zu finden sind. Angefangen beim *Grundgesetz* der Bundesrepublik Deutschland über die *Strafprozessordnung* bis hin zum *Asylverfahrensgesetz* spielt die Hinzuziehung von Dolmetschern eine wichtige Rolle und ist gesetzlich festgelegt (vgl. *Zänker 2003:9*).

Doch nicht nur Gesetze der Bundesrepublik Deutschland regeln, wann ein Dolmetscher geladen werden muss. Im Laufe der Jahre wurden auch internationale Abkommen und Vereinbarungen geschlossen, die den Einsatz von Dolmetschern gesetzlich festlegen.

### 3.1.2. Internationale Vereinbarungen

Zu den wichtigsten internationalen Vereinbarungen gehört die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)*. Sie ist das Bekenntnis der Vereinten Nationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte und wurde am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Palais de Chaillot in Paris genehmigt und verkündet (vgl. *Wikipedia 2016*).

Besonders die folgenden vier Artikel stellen eine rechtliche Grundlage für Dolmetscher dar:

Art. 2: „Jeder hat **Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied**, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, **Sprache**, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Art. 7: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied **Anspruch auf gleichen Schutz** durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.“

Art. 10: „Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller

*Gleichheit **Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren** vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.“*

Art. 11 Abs. 1: „Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er **alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat**, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.“

*(Vereinte Nationen 1948)*

Die Gleichheit vor dem Gesetz, ein gerechtes Verfahren und eine angemessene Verteidigung können für Personen, die der jeweiligen Amtssprache nicht mächtig sind, nur durch die Hinzuziehung eines Dolmetschers gewährleistet werden. Der Dolmetscher leistet demnach in diesen Fällen einen bedeutenden Beitrag zur Einhaltung und Wahrung der Menschenrechte und ist daher im Rahmen der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* unverzichtbar.

Eine weitere internationale Vereinbarung, die für Dolmetscher von großer Bedeutung ist, ist die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)*. Sie wurde im Rahmen des Europarates ausgearbeitet, am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und trat am 3. September 1953 in Kraft. Sie enthält einen Katalog von Grund- und Menschenrechten, über deren Umsetzung der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* in Straßburg wacht (vgl. *Wikipedia 2016b*).

*Artikel 5 der EMRK* enthält Gesetze bezüglich des Rechts auf Freiheit und Sicherheit. Abs. 2 gewährt jeder festgenommenen Person das Recht, unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über die Festnahmegründe und die erhobenen Anschuldigungen aufgeklärt zu werden.

Das Recht auf ein faires Verfahren wird in *Artikel 6* geregelt. Gemäß dieses Artikels hat jede angeklagte Person das Recht

*„innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden“* sowie das Recht „[eine] unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.“

*(Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte o.J.)*

Durch die Unterzeichnung und Ratifizierung der *EMRK* wurden diese Bestimmungen in das deutsche Recht integriert und müssen stets beachtet und befolgt werden.

Auf internationaler Ebene regeln die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* und die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* die rechtlichen Grundlagen für Dolmetscher. Beide Vereinbarungen sind auf den Einsatz von Dolmetschern angewiesen, um die Wahrung und Einhaltung der Menschenrechte gewährleisten zu können.

### **3.2. Berufsethos**

Unter *Berufsethos* versteht man ganz allgemein gesprochen die sittliche Gesinnung und Haltung, die die berufliche Tätigkeit des Einzelnen bestimmen soll. Prinzip des Berufsethos ist die Verantwortung für das eigene Tun. Berufliche Verantwortung erfordert unabhängig vom Berufsfeld u.a. Faktenwissen, die Fähigkeit zum logischen Denken, Flexibilität, Kollegialität und Fortbildungsinteresse. Das *Berufsethos* stellt also die Werte und Pflichten eines Berufes dar. Außerdem verlangt es, dass Entscheidungen im Rahmen der Berufstätigkeit stets vorurteilsfrei getroffen werden, da das Berufsethos andernfalls negativ beeinflusst wird und es dadurch zu einem Leistungsabfall kommen könnte (vgl. *Universal-Lexikon 2012*).

Ziel eines jeden Dolmetschers ist die vollständige und korrekte Verdolmetschung. Um dieses Ziel erreichen zu können, sind nicht nur Fachwissen und die Beherrschung der unterschiedlichen Dolmetschetechniken wichtig, sondern auch die Einhaltung des *Berufsethos*. Da es in der Bundesrepublik Deutschland keine Richtlinie zur Ausübung des Dolmetscherberufes gibt, wurden im Laufe der Dolmetschgeschichte durch die Arbeit der Verbände einheitliche Rechte und Pflichten für Dolmetscher sowie Lösungsvorschläge zu bekannten Problemen im Bereich des Dolmetschens niedergeschrieben. Die Hauptfunktion dieser Regelwerke des *Berufsethos* ist die Vorbeugung von Machtmissbrauch.

### **3.3. Regelwerke des Berufsethos**

#### **3.3.1. Berufs- und Ehrenordnung**

Die *Berufs- und Ehrenordnung* wurde von der Mitgliederversammlung des *BDÜ* (*Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.*) am 22./23.04.2014 in Karlsruhe beschlossen. Sie legt Verhaltensgrundsätze für die Berufsausübung fest und regelt das Verhältnis innerhalb des Verbandes sowie gegenüber Kollegen, Angehörigen anderer Berufe und gegenüber Auftraggebern. Da sie eine Verbandsordnung des *BDÜ* ist, ist sie für alle Mitgliedsverbände und deren Mitglieder verbindlich. Die *Berufs- und Ehrenordnung* hat das Ziel, das Vertrauen zwischen Dolmetschern und Übersetzern auf der einen Seite sowie Auftraggebern und der Öffentlichkeit auf der anderen Seite zu stärken. Außerdem soll die Qualität der beruflichen Tätigkeit sichergestellt werden und das Ansehen sowie die Freiheit des Berufsstandes der Dolmetscher und Übersetzer gewahrt werden. Die *Berufs- und Ehrenordnung* hat sich zudem die Förderung eines ethisch einwandfreien Verhaltens im Beruf wie auch die Verhinderung von ethisch bedenklichem Verhalten zum Ziel gesetzt.

Unter dem Abschnitt zu den allgemeinen Grundsätzen der Berufsausübung werden die allgemeinen Berufspflichten genannt. Laut den Berufspflichten der *Berufs- und Ehrenordnung* müssen Mitglieder des *BDÜ* ihren Beruf objektiv und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben. Sie müssen außerdem über fachliche Qualifikationen verfügen und die vom *BDÜ* anerkannten Qualitätsanforderungen erfüllen. Des Weiteren ist schriftlich festgelegt, dass Mitglieder des *BDÜ* nicht wissentlich falsch dolmetschen dürfen und Missverständnisse sowie falsche kulturelle Schlussfolgerungen stets aufklären müssen. Zudem wird sehr viel Wert auf die berufliche Weiterbildung sowie die Wahrung des Rufes des *BDÜ* gelegt.

Im zweiten Abschnitt der *Berufs- und Ehrenordnung* sind spezielle Grundsätze der Berufsausübung festgelegt. Gegenüber dem Auftraggeber steht es Mitgliedern des *BDÜ* frei, ob sie einen Antrag annehmen oder ablehnen möchten. Sie dürfen allerdings nur Aufträge in solchen Sprachen und Fachgebieten übernehmen, in denen sie über die notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen. Die Informationen, die die Mitglieder des *BDÜ* aufgrund eines Antrags erhalten haben, sind auch nach Beendigung des Auftrags streng vertraulich zu behandeln.

Auch das Verhalten gegenüber Kollegen und die berufliche Zusammenarbeit werden durch die *Berufs- und Ehrenordnung* geregelt. Demnach haben Mitglieder des *BDÜ* die Möglichkeit, ihren Beruf einzeln oder gemeinsam mit anderen Dolmetschern und Übersetzern auszuüben. Mitglieder des *BDÜ* müssen sich gegenseitig unterstützen und enthalten sich jeder Form des unlauteren Wettbewerbs. Durch diese und weitere Bestimmungen wird Fairness innerhalb des Verbandes und eine professionelle Ausübung des Berufes gewährleistet.

Im Falle von Verstößen gegen die *Berufs- und Ehrenordnung* des *BDÜ*, entscheidet der Verband, dessen Einzelmitglied gegen die Ordnung verstoßen hat, über angemessene Sanktionen. Falls die Zuständigkeit nicht eindeutig geklärt werden kann, entscheidet das Schiedsgericht des *BDÜ* (vgl. *BDÜ 2016b*).

Die *Berufs- und Ehrenordnung* des *BDÜ* regelt also neben den Berufspflichten auch die speziellen Grundsätze der Berufsausübungen und verhängt sogar Sanktionen, falls gegen die festgelegten Bestimmungen verstoßen worden ist.

### **3.3.2. Verhaltens- und Ehrenkodex**

Der *Internationale Verband der Konferenzdolmetscher* (franz. *AIIC- Association internationale des interprètes de conférence*) ist der einzige internationale Berufsverband für Konferenzdolmetscher (vgl. *Wikipedia 2014*). Er wurde im Jahre 1953 gegründet und zählt heute mehr als 3.000 Mitglieder in 90 Ländern. Der *AIIC* wurde mit dem primären Ziel gegründet, die Zuverlässigkeit und Präzision von Konferenzdolmetschern sicherzustellen und ist von der Europäischen Union, der Weltbank, Interpol, der NATO, den Vereinten Nationen und weiteren internationalen Organisationen anerkannt.

*AIIC*-Dolmetscher sind an den *Verhaltens- und Ehrenkodex* des Verbandes gebunden. Ziel dieses Kodex ist es, die absolute Wahrung des Berufsgeheimnisses sicherzustellen und die Interessen aller an internationalen Konferenzen beteiligten Parteien zu schützen (vgl. *AIIC Deutschland o.J.*).

Im *Verhaltenskodex* des *AIIC* wird die Qualität der Berufsausübung der Konferenzdolmetscher gesichert. Dies geschieht durch verschiedene Artikel, von denen ich im Folgenden einige näher erläutern werde.

*Artikel 2 des Verhaltenskodex* beschäftigt sich mit Angeboten, die die Dolmetscher erhalten und regelt, wann ein *AIIC*-Dolmetscher von der Annahme eines Angebots absehen sollte, nämlich wenn die Vertragsbedingungen nicht eindeutig sind.

Da beim Konferenzdolmetschen ein hoher Grad an Konzentration notwendig ist, treten nach einer gewissen Zeit geistige und physische Erschöpfung auf. Aus diesem Grund ist vor allem in diesem Bereich des Dolmetschens die Arbeit im Team unverzichtbar, um die Qualität der Verdolmetschung zu sichern. Die Anzahl der Personen, die im Team arbeiten, hängt von der Anzahl der Sprachen, der Konferenz und deren Dauer sowie vom Arbeitsaufwand der Dolmetscher ab. Wie viele Dolmetscher bei Konferenzen im Team arbeiten sollten, ist in *Artikel 6 des Verhaltenskodex* festgelegt.

Im Gegensatz zur *Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ* werden im *Verhaltenskodex des AIIC* auch die Arbeitszeiten (*Artikel 7 und 10*) sowie der Anspruch auf Urlaub (*Artikel 8*) geregelt (vgl. *AIIC 2014*).

Der *Ehrenkodex des AIIC* enthält insgesamt neun Artikel und regelt die Normen, denen sich alle Mitglieder des Verbands in ihrer Arbeit als Konferenzdolmetscher bezüglich Professionalität, Integrität und Vertraulichkeit verpflichten. Im Falle eines Bruchs der Berufsbestimmungen verhängt der Rat des *AIIC* nach Maßgabe der Vorschriften zu Disziplinarverfahren angemessene Strafen.

Die Verbandsmitglieder des *AIIC* sind bezüglich Informationen, die während eines beruflichen Einsatzes bei nichtöffentlichen Versammlungen bekannt gegeben werden, an strengste Geheimhaltung gebunden und dürfen sich unter keinen Umständen aus vertraulichen Informationen, die sie bei der Ausübung ihres Berufes erhalten haben, einen persönlichen Vorteil verschaffen.

Genauso wie Mitglieder des *BDÜ* dürfen laut *Artikel 3 des Ehrenkodex AIIC*-Mitglieder keinen Auftrag annehmen, für den sie nicht qualifiziert sind und lehnen jeglichen Antrag ab, der der Berufswürde eines Dolmetschers nicht gerecht wird.

Durch *Artikel 6* verpflichten sich die Mitglieder des *AIIC* ihren Kollegen Kollegialität und moralische Unterstützung entgegenzubringen. Jegliche Äußerungen oder Handlungen, die dem Verband oder seinen Mitgliedern schaden könnten, müssen unterlassen werden. Berufsbezogene Probleme zwischen zwei oder mehreren Verbandsmitgliedern können an den Schlichtungsrat des *AIIC* verwiesen werden, der sich um eine Lösung des Problems kümmert.

Bestimmungen bezüglich der Arbeitsbedingungen sind in den *Artikeln 7 und 8* niedergeschrieben. Um die bestmögliche Qualität ihrer Dolmetschleistung zu garantieren, müssen sich Verbandsmitglieder des *AIIC* u.a. um zufriedenstellende Arbeitsbedingungen bemühen und einen Simultaneinsatz ohne Kabine ablehnen, sofern dieser Umstand sich negativ auf die Dolmetschqualität auswirken könnte. Außerdem müssen sich die Konferenzdolmetscher selbständig um die vorherige Zusendung von Arbeitsdokumenten und Texten, die auf der Konferenz vorgetragen werden sollen, kümmern. *AIIC*-Dolmetschern ist es gemäß *Artikel 8* des *Ehrenkodex* untersagt, Arbeitsbedingungen, die den Bestimmungen des *Verhaltens- und Ehrenkodex* widersprechen, zu akzeptieren und dürfen keine andere Aufgabe außer ihrer Arbeit als Konferenzdolmetscher ausführen (*vgl. Language Professionals o.J.*).

Der *Verhaltens- und Ehrenkodex* des *AIIC* legt genauso wie die *Berufs- und Ehrenordnung* des *BDÜ* Normen und Bestimmungen fest, die zum einen die Verbandsmitglieder zu Professionalität und Vertraulichkeit verpflichten und zum anderen den Berufsstand und das Ansehen von Dolmetschern schützen. Beide Werke beinhalten vergleichbare Verpflichtungen und Grundsätze, an die sich Dolmetscher halten müssen.

## **4. Dolmetscher in Krisengebieten**

Die Anzahl der Krisenherde im 21. Jahrhundert ist bedauerlicherweise sehr hoch, weshalb der Bedarf an ausgebildeten Dolmetschern, die bereit sind, sich großen Gefahren auszusetzen, um in Kriegs- und Krisengebieten zu arbeiten, stetig steigt. In diesem Kapitel werde ich die spezielle Ausbildung von Militärdolmetschern in Deutschland beschreiben, die besonderen Anforderungen an die Dolmetscher in Krisengebieten erläutern und ihre Rolle darlegen. Außerdem werde ich auf die Probleme eingehen, die sich aus berufsethischer Sicht beim Dolmetschen in Krisengebieten ergeben und die Gefahren, Risiken und Folgen nennen, die beim Dolmetschen in diesen Regionen auftreten.

### **4.1. Spezielle Ausbildung zum Militärdolmetscher**

Das Militär gehört neben dem Handel und der Diplomatie zu den ältesten Arbeitgebern der Dolmetscher und die Arbeit als Militärdolmetscher ist ohne Zweifel verantwortungsvoll und gefährlich. Oft kommt es auf das Geschick des Dolmetschers an, ob eine Konfliktsituation eskaliert und in Gewalt umschlägt oder friedlich beigelegt werden kann. Der Mangel an ausgebildeten Dolmetschern hat deshalb nicht nur im Irak, sondern auch in anderen Kriegs- und Krisengebieten zu tödlichen Missverständnissen geführt. Obwohl Dolmetscher in Kriegs- und Krisengebieten unverzichtbare Sprachmittler sind, die einen friedensfördernden Beitrag leisten, wird ihre Arbeit dennoch nicht genug geschätzt (vgl. *Übersetzerportal 2014*).

Trotz des ständigen Spannungsfeldes, dem Dolmetscher in Krisengebieten ausgesetzt sind, und dem damit verbundenen Bedarf an einer gesonderten Schulung für angemessenes Verhalten in bewaffneten Konfliktsituationen, gibt es bis heute nur begrenzte Möglichkeiten, Dolmetscher für solch spezielle Einsätze professionell auszubilden.

In Deutschland ist das *Bundessprachenamt (BSprA)* für die Ausbildung von Militärdolmetschern verantwortlich. Als professioneller Dienstleister ist das *Bundessprachenamt* seit 1969 als Behörde des *Bundesministeriums der Verteidigung* für den fremdsprachlichen Bedarf der Bundeswehr zuständig. In der Bundesrepublik Deutschland ist diese Bundesoberbehörde mit Referaten und Referatsteilen in rund 100 Dienststellen der Bundeswehr vertreten. Das *Bundessprachenamt* ist besonders den

fremdsprachlichen Anforderungen der Bundeswehr verpflichtet und ist somit für die fremdsprachliche Ausbildung für Angehörige der Streitkräfte sowie für Mitarbeiter des Bundes und der Länder in über 40 Sprachen zuständig. Zu den weiteren Aufgaben des *Bundessprachenamtes* gehören die Ausbildung in „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Staaten aus allen Kontinenten, die Entwicklung von Lehr-, Lern- und Prüfungsmitteln, die Erfassung und Bereitstellung fachsprachlicher Terminologie, die Stärkung nationaler und internationaler Zusammenarbeit mit den Sprachdiensten der Bundes- und Länderbehörden sowie Kooperationen mit den Sprachdiensten anderer Staaten. Das *Bundessprachenamt* hat mit Übersetzungen und Dolmetscheinsätzen aus und in über 30 Sprachrichtungen die Fachaufsicht über das Sprachdienstpersonal der Bundeswehr im Ausland inne. Außerdem betreut es militärische Lehrgangsteilnehmer aus aller Welt und bietet sprachdienstliche Unterstützung der Auslandseinsätze der deutschen Bundeswehr. Das Ziel der Sprachausbildung beim *Bundessprachenamt* ist zum einen einsatzrelevante Übersetzungen anzufertigen und zum anderen die Kommunikation mit der Bevölkerung, der Verwaltung und den militärischen Partnern in den Einsatzländern zu garantieren (vgl. *Bundessprachenamt 2008a*).

Die Sprachausbildung für Dolmetscher erfolgt mithilfe verschiedener Methoden, die von der computerunterstützten Sprachausbildung bis hin zu Fernausbildungen, Sprachlehrgängen und Sprachprüfungen reichen. Das Ziel der *computerunterstützten Sprachausbildung (CUSA)* ist es, technologiegestützten Unterricht anzubieten, bei dem vor allem das individuelle Lernen mit authentischen und aktuellen Materialien im Vordergrund steht. Der Zugang zu PCs, Audio- und Videogeräten sowie dem Internet wird daher in allen Klassenräumen gewährleistet (vgl. *Bundessprachenamt 2008b*).

Die Fernausbildung der Bundeswehr eröffnet eine neue Art der Ausbildung und stellt eine moderne und zeitgemäße Ausbildung von Soldaten und zivilen Mitarbeitern dar. Sie soll dazu beitragen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu optimieren, die Ausbildung bezüglich der Lernzeit und des Lernortes flexibel zu gestalten und die Verfügbarkeit am Arbeitsplatz zu erhöhen. Aufgrund der gegenwärtigen Lage der internationalen Konflikte und Krisengebiete ist es notwendig, dass Militärdolmetscher immer auf den aktuellsten berufsfachlichen Stand sind, um ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können. Aus diesem Grund müssen die Ausbildungsressourcen permanent optimiert und erneuert werden, damit es den Dolmetschern gelingt, sich schnell an neue Bedingungen und Umstände anpassen zu können. Durch die Fernausbildung soll die Verfügbarkeit vor Ort

erhöht und die Möglichkeit geschaffen werden, während eines Einsatzes „on demand“ ausbilden zu können. Aus diesem Grund stellt das *Bundessprachenamt* verwendungsbezogene und leistungsstufenadäquate Selbstmaterialien in Englisch sowie Kurzsprachführer und Nachschlagewerke zur Verfügung (vgl. *Bundessprachenamt 2008c*).

#### **4.2. Spezielle Anforderungen an Dolmetscher in Krisengebieten**

Kriege und Konflikte kennen keine sprachlichen Barrieren, weshalb Dolmetscher vor allem während und nach Konfliktsituationen eine entscheidende Rolle spielen. Heutzutage gibt es allerdings immer weniger Dolmetscher die sich bereit erklären, Einsätze in Krisen- und Kriegsgebieten anzunehmen und unter Umständen sogar ihr Leben aufs Spiel zu setzen. In den westlichen Ländern werden zwar Dolmetscher speziell für solche Einsätze ausgebildet, diese sind aber nicht bereit in solchen Regionen unter derart gefährlichen Bedingungen zu arbeiten. Aus diesem Grund erfolgt die Auswahl der Dolmetscher nicht etwa aufgrund ihrer professionellen Ausbildung und ihrer Qualifikationen, sondern lediglich aufgrund ihrer Sprachkenntnisse bezüglich der Regionalsprache und den Dialekten sowie der englischen Sprache. Diese lokal rekrutierten Laiendolmetscher verfügen weder über notwendige professionelle Fähigkeiten, um den Beruf des Dolmetschers gewissenhaft ausüben zu können, noch über das Wissen (berufs-) ethischer Aspekte, um mit Stress,- und Ausnahmesituationen richtig umgehen zu können. Die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, verspüren auf der einen Seite die Dolmetscher selbst, auf der anderen Seite aber auch die Menschen, die auf die Dienste dieser Dolmetscher angewiesen sind. Im schlimmsten Fall kann es durchaus vorkommen, dass die Verständigung zwischen den Laiendolmetschern und den Einheimischen aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse nicht zustande kommt und die Dolmetscher daher nicht zur Konfliktschlichtung bzw. Kriegsbewältigung beitragen können (vgl. *Moser-Mercer/Bali 2008*).

Besonders in Extremsituationen fällt es Dolmetschern häufig schwerer, die berufsethischen Grundlagen des Dolmetschens in die Praxis umzusetzen. Aus diesem Grund sind besonders in Extremsituationen die Regelwerke, nämlich die *Berufs- und Ehrenordnung* sowie der *Verhaltens- und Ehrenkodex*, als Entscheidungs- und Orientierungshilfe wichtig, da sie Regeln und Normen vorgeben, an die sich Dolmetscher halten müssen. Die Regelwerke tragen also dazu bei, dass Dolmetscher angemessen

mit der Verantwortung und der Belastung des Dolmetschens in Krisengebieten umgehen können. Es ist die Pflicht eines Dolmetschers, alles Gesagte zu dolmetschen und korrekt wiederzugeben, auch wenn das Gesagte nicht der eigenen Meinung entspricht und einen ethischen Zwiespalt hervorrufen kann.

Obwohl die Dolmetscher, die in Kriegs- und Krisengebieten eingesetzt werden, keine professionelle Ausbildung genießen konnten, spielen sie dennoch eine entscheidende Rolle bei der Kommunikation zwischen den Konfliktparteien. Sie verfügen nämlich über das notwendige örtliche und kulturelle Wissen, das vor allem beim Dolmetschen in Krisengebieten überaus notwendig ist. Da sie unter erschwerten und gefährlichen Bedingungen arbeiten, sind sie extrem gefährdet und bedürfen daher eines besonderen Schutzes. Auftraggeber sollten sich besonders in Extremsituationen über ihre Verantwortung gegenüber dem Schutz der Dolmetscher bewusst sein und diesen auch stets gewährleisten. Gleichzeitig müssen auch Dolmetscher ihre Rechte und Pflichten kennen und die berufsethischen Prinzipien ihres Berufes einhalten, um die eigene Sicherheit und ihre Position kontinuierlich zu verbessern.

Der *Internationale Verband der Konferenzdolmetscher (AIIC)* hat in Zusammenarbeit mit dem *Internationalen Übersetzerverband (FIT)* und dem *Red T (eine gemeinnützige Organisation, die sich für den Schutz von Dolmetschern/Übersetzern in Krisengebieten engagiert)* einen Leitfaden erstellt, der die grundlegenden Rechte, Pflichten und Praktiken für Dolmetscher und Übersetzer und ihrer Auftraggeber enthält. Diese Empfehlungen gelten speziell für Dolmetscher und Übersetzer, die im Dienste von Streitkräften, internationalen Organisationen und Journalisten u.a. in Krisengebieten im Einsatz sind (vgl. *Fitchett 2012*).

Zu den *Rechten* der Dolmetscher gehört der Schutz, sowohl während, als auch nach dem Einsatz. Wenn nötig umfasst dieser auch die Familienmitglieder des Dolmetschers. Außerdem haben sie Anspruch auf eine angemessene Versorgung, das Recht, Aufgaben abzulehnen, die gegen ihre beruflichen oder persönlichen Werte und das Berufsethos verstoßen sowie den Anspruch auf eine angemessene Vergütung und zumutbare Einsatzzeiten.

Die *Pflichten* der Dolmetscher in Krisengebieten unterscheiden sich nicht allzu sehr von denen, die bei der Polizei oder bei Gerichten und Behörden gelten. Dennoch müssen die Pflichten in Extremsituationen besonders beachtet werden, um Fehler und Missverständnisse bei der Kommunikation zu vermeiden, welche schwerwiegende

Konsequenzen haben könnten - nicht nur für die Konfliktparteien, sondern auch für den Dolmetscher selbst.

Dolmetscher in Krisengebieten müssen für alle Gesprächsteilnehmer mit gleicher Sorgfalt dolmetschen, ohne Partei zu ergreifen und ohne ihre eigene Meinung zu äußern. Sie dürfen bei der Ausübung ihres Berufes keinen bestimmten Zweck verfolgen und sind verpflichtet, alle Interessenkonflikte offenzulegen. Alle Informationen, die ein Dolmetscher von den Beteiligten im Rahmen seiner Tätigkeit erhalten hat, müssen streng vertraulich behandelt werden. Besonders in Kriegs- und Krisengebieten dürfen solche Informationen unter keinen Umständen gegenüber anderen preisgegeben werden oder aber zum eigenen Vorteil genutzt werden. Das Weitergeben von geheimen Informationen kann in Extremsituationen gravierende Folgen haben und nicht nur den Dolmetscher, sondern auch den Kommunikationspartnern schlimmstenfalls das Leben kosten. Die Genauigkeit der Verdolmetschung spielt beim Dolmetschen in Krisengebieten ebenfalls eine entscheidende Rolle, weshalb die geäußerten Inhalte der Parteien so exakt und sinngetreu wie möglich gedolmetscht werden müssen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen die Dolmetscher mit den grundlegenden Dolmetschetechniken vertraut sein, dem Gesprächspartner aufmerksam und sorgfältig zuhören und das Verstandene klar in der Zielsprache wiedergeben. Dabei sollten vor allem kulturelle Feinheiten und nonverbale Informationen beachtet werden, da genau diese in Konfliktsituationen ausschlaggebend sein können. Eine sorgfältige Vorbereitung ist wie in allen anderen Gebieten des Dolmetschens wichtig, um eine zufriedenstellende Verdolmetschung liefern zu können. Dennoch ist nicht nur das Erlernen von Fachbegriffen und Abkürzungen wichtig, sondern auch die Beherrschung spezieller Ausdrucksweisen, Gesten und Dialekten der Einheimischen (vgl. *Fitchett 2012*). Vor allem die lokalen Dialekte und Gesten können für Dolmetscher in Krisengebieten eine besondere Herausforderung darstellen, wenn sie nicht mit ihnen vertraut sind. Gerade in solch sensiblen Gesprächssituationen, wie sie in Kriegs- und Krisengebieten herrschen, spielt nicht nur das Gesagte eine wichtige Rolle. Vielmehr muss auch die Art und Weise, wie etwas gesagt wird, vom Dolmetscher erkannt und analysiert werden, um dann anschließend sinngetreu in die jeweilige Sprache gedolmetscht zu werden. Dabei können oft kleine Nuancen in der Ausdrucksweise für den Ausgang eines Gesprächs entscheidend sein.

Wenn man die Anforderungen an die *Dolmetscher in Krisengebieten* mit den Anforderungen an *Gerichtsdolmetscher* vergleicht, sind auf den ersten Blick keine

deutlichen Unterschiede erkennbar. Die Situation, in denen sich Dolmetscher in solchen Gebieten befinden, kann unter keinen Umständen mit der von Dolmetschern in entwickelten Ländern verglichen werden. Das Dolmetschen in Krisengebieten ist immer mit Gefahren und Risiken verbunden, denen die Dolmetscher tagtäglich ausgesetzt sind. Gerade deshalb ist eine spezielle Ausbildung und ein hoher Grad an Professionalität erforderlich, um sich und alle an der Kommunikationssituation beteiligten Personen zu schützen.

#### **4.3. Rolle der Dolmetscher in Krisengebieten**

Obwohl Dolmetscher in Krisengebieten im Vergleich zu anderen Beteiligten in Kriegssituationen kein besonders hohes Ansehen genießen, erfüllen sie trotz alledem eine Reihe wertvoller und notwendiger Aufgaben, wenn es um Kriegsbekämpfung geht. Zum einen ist der Einsatz von professionell ausgebildeten Sprachmittlern in Krisengebieten im *Genfer Abkommen* gesetzlich festgelegt. Es gibt zahlreiche Regelungen, die die Hinzuziehung von Dolmetschern vorschreiben, um den Menschen, die durch dieses Abkommen geschützt werden sollen, die nötigen Schutzmaßnahmen zu gewähren. Zum anderen sind Sprachmittler ein notwendiges Hilfsmittel für Einzelpersonen und Institutionen, die ein Teil der Konfliktparteien darstellen oder für diejenigen, die dazu beauftragt werden, im Namen lokaler Gemeinschaften zu handeln. Dolmetscher werden also gebraucht, um die Arbeit internationaler Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und die Arbeit von Journalisten in Krisengebieten zu erleichtern. Die Arbeit der Dolmetscher wird aber nicht nur während des Prozesses zur Konfliktlösung gebraucht, sondern auch in Situationen nach Beendigung des Konflikts sowie in Situationen der Friedensbildung. Im Gegensatz zu Journalisten sind Dolmetscher in Krisengebieten allerdings nicht gesetzlich geschützt (vgl. *Bartolini 2010*).

Das *humanitäre Völkerrecht* bezieht sich auf Zeiten bewaffneter Konflikte und enthält Bestimmungen sowohl zum Schutz von Personen, die nicht bzw. nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, als auch Beschränkungen bezüglich der Kriegsmethoden und -mittel. Das *humanitäre Völkerrecht* ist auf der einen Seite bemüht, militärische Interessen zu berücksichtigen und versucht auf der anderen Seite das Prinzip der Menschlichkeit zu bewahren. Ein wichtiger Zweck dieses Rechtes ist es, das durch Krieg verursachte Leiden zu begrenzen, indem es die Opfer schützt und ihnen beisteht. Es

knüpft damit an die Realität bewaffneter Konflikte an, ohne nach den Gründen oder der Berechtigung zur Führung dieser Konflikte zu fragen.

Zu den Rechtsquellen des *humanitären Völkerrechts* gehören u.a. die Haager Abkommen von 1899 und 1907 und die 1949 verabschiedeten vier *Genfer Abkommen* sowie die 1977 und 2005 verabschiedeten Zusatzprotokolle dieser Abkommen. Im Gegensatz zu den Haager Abkommen, die vor allem Regeln zur Kriegsführung kodifiziert haben, beinhalten die *Genfer Konventionen* überwiegend Regelungen zum Schutz von Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilisten in bewaffneten Konflikten. Der größte Teil des *humanitären Völkerrechts* bezieht sich auf bewaffnete Konflikte, die zwischen Staaten ausgetragen werden (*vgl. Auswärtiges Amt 2016*).

Auch Dolmetscher spielen im *humanitären Völkerrecht* eine entscheidende Rolle. Ihre Hinzuziehung in Krisengebieten wird in den Artikeln des dritten und vierten *Genfer Abkommens* geregelt. Das *dritte Genfer Abkommen* wurde am 12. August 1949 beschlossen und regelt die Behandlung der Kriegsgefangenen. *Artikel 96* dieses Abkommens besagt, dass bevor ein Disziplinarverfahren gegen einen angeklagten Kriegsgefangenen verhängt werden kann, dieser genau über die Tatsachen informiert werden muss, die ihm vorgeworfen werden. Außerdem ist er berechtigt, „*Zeugen vernehmen zu lassen und, falls notwendig, die Hilfe eines befähigten Dolmetschers in Anspruch zu nehmen.*“ (*Deutsches Rotes Kreuz 2007*)

Des Weiteren spricht *Artikel 105* dem Kriegsgefangenen das Recht zu,

*„...sich durch einen geeigneten Anwalt seiner Wahl verteidigen zu lassen, Zeugen vorladen zu lassen und, wenn er es für nötig erachtet, die Dienste eines befähigten Dolmetschers in Anspruch zu nehmen.“*

*(Deutsches Rotes Kreuz 2007)*

Das *vierte Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten* wurde ebenfalls am 12. August 1949 beschlossen und erwähnt die Rolle der Dolmetscher in Krisengebieten explizit in zwei Artikeln. Neben dem Anspruch auf einen geeigneten Verteidiger, hat gemäß *Art. 72*

*„[jeder] Angeklagte [das Recht], sofern er nicht von sich aus darauf verzichtet, sowohl während der Untersuchung als auch bei der Gerichtsverhandlung von einem Dolmetscher unterstützt [zu] [werden]. Er kann den Dolmetscher jederzeit ablehnen und dessen Ersetzung verlangen.“*

*(Deutsches Rotes Kreuz 2007)*

Ähnlich wie in Art.96 des *dritten Genfer Abkommens* ist es laut Art. 123 dem angeklagten Internierten gestattet,

*„[...] sein Verhalten zu rechtfertigen, sich zu verteidigen, Zeugen einvernehmen zu lassen und, falls notwendig, die Hilfe eines befähigten Dolmetschers in Anspruch zu nehmen.“*

*(Deutsches Rotes Kreuz 2007)*

All diese aufgeführten Artikel zielen darauf ab, den Menschen, die durch das *Genfer Abkommen* geschützt werden, ein faires Verfahren zu gewährleisten. Dabei muss beachtet werden, dass es sich bei dem „*befähigten*“ Dolmetscher, der zum Einsatz kommen soll, nicht nur um eine Person handelt, die den zwei Sprachen mächtig ist, sondern auch um eine Person, die mit der juristischen Terminologie vertraut ist und den Beruf des Dolmetschers kompetent ausüben kann.

Um den *Rechtsstatus* von Dolmetschern in Krisengebieten festlegen zu können, muss erst einmal geklärt werden, ob ein Dolmetscher, der für eine der beiden Konfliktparteien arbeitet, als *Kombattant* und daher als legitime Zielscheibe, oder als *Zivilperson* angesehen werden kann, die somit vor direkten Angriffen und negativen Auswirkungen des Krieges geschützt ist. Dabei muss stets die Unterscheidung zwischen internationalen bewaffneten Konflikten und Konflikten anderen Charakters beachtet werden. In internationalen bewaffneten Konflikten spricht man von *Kombattanten*, wenn es sich um Mitglieder der Streitkräfte eines Staates handelt, der eine Konfliktpartei darstellt. Bei bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter aufweisen, hat sich der Begriff „*Kämpfer*“ durchgesetzt. Damit sind Individuen gemeint, die Mitglieder nichtstaatlicher Streitkräfte sind und nicht zur Kategorie der Zivilpersonen gehören. Aus diesem Grund können sie als Kriegsziel angesehen werden. Um als Person dieser Kategorie zu gelten, muss man allerdings eine stetige „*Kampffunktion*“ aufweisen. Dolmetscher können nach erstmaliger Betrachtung in keine der beiden Kategorien eingestuft werden und gehören daher in die Gruppe der Zivilpersonen, die unter Schutz vor Angriffen und Feindseligkeiten stehen.

Dolmetscher sollten aufgrund ihrer Tätigkeit unter keinen Umständen als Beteiligte an Kriegsbehandlungen betrachtet werden. Sie stellen ihre Dienstleistungen nämlich nicht nur Parteien des Konflikts zur Verfügung, sondern auch Parteien, die nicht direkt am Konflikt beteiligt sind, wie z.B. Nichtregierungsorganisationen, Vertreter internationaler Organisationen und den internationalen Medien. Somit ist eindeutig, dass Dolmetscher

in Krisengebieten zur Gruppe der *Zivilpersonen* kategorisiert werden können und ihres Rechts auf Schutz vor direkten Angriffen nicht beraubt werden dürfen (vgl. *Bartolini 2010*).

Dolmetscher in Krisengebieten warten weiterhin auf internationale Anerkennung ihres Status in Form einer Erklärung der *Generalversammlung der Vereinten Nationen*. Ein Dokument solcher Art würde das soziale Bewusstsein über die wesentlichen Funktionen der Dolmetscher während und vor allem nach Konfliktsituationen weltweit erhöhen und ihnen juristischen Schutz in kritischen Situationen gewähren. Zurzeit ist der rechtliche Status von Dolmetschern in Krisengebieten im Gegensatz zu anderen Personengruppen, wie z.B. Journalisten, im internationalen humanitären Recht nicht genau reguliert. Obwohl Bestimmungen der *Genfer Abkommen* von 1949 das Recht der Angeklagten auf die Hilfe von qualifizierten Dolmetschern anerkennen, wurden im Gegensatz dazu die Rechte der Dolmetscher nicht explizit definiert.

Die ersten Schritte für einen besseren Schutz für Dolmetscher in Krisengebieten wurden bereits unternommen. Im Januar 2009 haben die Mitglieder der 34. Versammlung des *A/IC* in Nizza eine Erklärung angenommen, die auf die schwierige Lage der Dolmetscher in Krisengebieten verweist. Gleichzeitig wurden Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Dolmetschern beschlossen. Der *Verband der Konferenzdolmetscher (A/IC)* hat auf seiner Internetseite Informationen bezüglich der Rechte der Dolmetscher zur gerechten Behandlung und zum Schutz, aber auch Informationen bezüglich ihrer Verpflichtungen als unparteiische Mittler, sowie über die ethischen Prinzipien des Berufes veröffentlicht. Außerdem soll die Sensibilisierung der Arbeitgeber, der Nichtregierungsorganisationen, der internationalen Organisationen und der staatlichen Institutionen für die Notwendigkeit eines besseren Schutzes der Dolmetscher während und nach den Konflikten erfolgen. Als letzte Maßnahme ist die Ausarbeitung globaler Rahmenbedingungen geplant, die den neuen sozialen Vertrag für Dolmetscher in Konfliktzonen bilden soll (vgl. *Wereszczyński 2010*).

Neben dem *Verband der Konferenzdolmetscher*, der sich für die Rechte der Dolmetscher in Krisengebieten einsetzt, beschäftigt sich auch der *Europarat* mit der Situation der Dolmetscher. Durch die Unterzeichnung einer Deklaration am 29. April 2010 in Straßburg haben Dolmetscher in Krisengebieten die Unterstützung von 40 Mitgliedern der parlamentarischen Versammlung des Europarates erhalten. Diese Deklaration ist das erste Dokument, das die schwierigen Umstände, unter denen Dolmetscher arbeiten

müssen, offiziell anerkannt und einen ersten Schritt in Richtung politische Aktion darstellt (vgl. Kahane 2010).

#### **4.4. Probleme aus berufsethischer Sicht beim Dolmetschen in Krisengebieten**

Das Dolmetschen in Krisengebieten stellt für jeden Dolmetscher, unabhängig davon, ob er über eine Ausbildung verfügt oder nicht, eine besondere Herausforderung dar. Ob und wie weit es möglich ist, die berufsethischen Grundsätze und Normen in Extremsituationen einzuhalten, kann nur geschätzt werden.

Das erste Problem was auftaucht, wenn es um die Einhaltung berufsethischer Prinzipien geht, ist die fehlende Dolmetschausbildung. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei Dolmetschern in Krisengebieten in den meisten Fällen um Einheimische, die über die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse verfügen, allerdings keine professionelle Ausbildung absolviert haben. Die Prinzipien und Grundsätze des Berufsethos sind ihnen daher unbekannt, sie gehören keinem Verband an und können sich somit an keine Berufsordnung oder einen Kodex orientieren. Laiendolmetscher müssen in schwierigen Situationen also ad hoc entscheiden, wie sie sich zu verhalten haben, um die Kommunikation aufrecht zu erhalten und gefährliche Situationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Aufgabe lokal rekrutierter Dolmetscher, die für Journalisten und Reporter arbeiten, weit über das Dolmetschen hinausgeht, da sie zugleich Assistent und Kontaktmann des Journalisten sind. Diese Dolmetscher werden auch „Fixer“ (engl. *to fix* - etwas organisieren, arrangieren) genannt (vgl. Andres o.J.). Zu ihren Aufgaben gehören neben dem Dolmetschen auch die Sammlung von geheimdienstlichen Informationen und das Organisieren von Treffen mit lokalen Anführern ethischer, religiöser und sprachlicher Gruppen. Durch ihre Tätigkeit als „Fixer“, können die berufsethischen Prinzipien der Neutralität und Unparteilichkeit nicht eingehalten werden. Ein „Fixer“ greift nämlich im Gegensatz zu einem Dolmetscher aktiv ins Geschehen ein und ist einem bestimmten Gesprächspartner zugeordnet, nämlich dem Journalisten. Da Militärdolmetscher einen Journalisten im Normalfall über einen längeren Zeitraum begleiten und unterstützen, entsteht automatisch eine persönliche Beziehung zwischen ihnen - ein Phänomen, das schwer zu vermeiden ist. Den „Fixern“ fällt es dann besonders schwer neutral zu bleiben, da sie sich für ihren Auftraggeber

verantwortlich fühlen und ihn im Rahmen ihrer Möglichkeiten schützen wollen (vgl. *Wereszczyński 2010*).

Probleme aus berufsethischer Sicht beim Dolmetschen in Krisengebieten entstehen also zum einen durch die fehlende Ausbildung der Laiendolmetscher und zum anderen durch die Tatsache, dass Dolmetscher nicht nur als Dolmetscher, sondern auch als „*Fixer*“ eingesetzt werden. Als Sprachmittler zwischen den zwei Konfliktparteien, fürchten Dolmetscher in Krisengebieten oft um ihr Leben, weshalb es vor allem in diesem Gebiet oft zur Verfälschung von Verdolmetschungen kommt, um bei den Konfliktparteien nicht negativ aufzufallen.

#### **4.5. Gefahren, Risiken und Folgen**

Die jährlich steigende Zahl der entführten, verletzten und ermordeten Dolmetscher in Krisengebieten weist darauf hin, dass ihr Schutz in solchen Extremsituationen nicht ausreichend ist. Allein im *Irak* sind zwischen 2003 und 2008 360 Dolmetscher ums Leben gekommen und über 1.200 Dolmetscher bei ihrer Arbeit für die Streitkräfte der Vereinten Nationen für Amerika verletzt worden.

Dolmetscher in Krisengebieten sind ständig *Gefahren* ausgesetzt, die nicht nur sie, sondern auch ihre Familien betreffen. Militärdolmetscher sind einerseits den Streitkräften und internationalen Hilfsorganisationen behilflich und werden andererseits in ihrer Aufgabe als Sprachspezialisten von der lokalen Gesellschaft als Verräter und Kollaborateure angesehen, die den Tod verdienen. Aus diesem Grund sind vor allem lokal rekrutierte Dolmetscher zahlreichen *Gefahren*, *Drohungen* und *Erpressungen*, sowie einem hohen *Entführungsrisiko* ausgesetzt. Nicht nur die Dolmetscher selbst, sondern auch ihre Familien werden oft zur Zielscheibe von Übergriffen und Vergeltungsakten, sobald die ausländischen Truppen und Hilfsorganisationen abgezogen sind (vgl. *Wereszczyński 2010*). In einem Artikel mit dem Titel „*Future bleak for Aghan interpreters*“, der am 5. August 2012 in der australischen Tageszeitung „*The Sydney Morning Herald*“ erschienen ist, wird die Situation der Dolmetscher dargestellt, die für die australischen Streitkräfte in Afghanistan gearbeitet haben. Die Dolmetscher berichten in diesem Artikel, dass sie während ihrer Einsätze in den Konfliktzonen Afghanistans ihre Gesichter immer hinter Masken verborgen hatten, um nicht erkannt zu werden. Dennoch lebten sie ständig mit der Angst von Spionen der Taliban befragt oder verfolgt zu werden, wenn sie zu ihren Familien zurückkehrten (vgl. *Hyland 2012*). Durch

ihre Arbeit gelten Dolmetscher in Krisengebieten als Kontaktperson für Rebellen und Einheimische, da sie aufgrund ihrer Einsätze an sehr viele Informationen gelangen, die für andere nur schwer zugänglich sind. Militärdolmetscher gelten aus diesem Grund als sehr einflussreich und unterliegen aufgrund der instabilen politischen und humanitären Lage im Einsatzgebiet einem hohen Risiko an Erpressungen oder Bestechung.

Für Militärdolmetscher, die in internationalen bewaffneten Konflikten festgenommen oder gefangen gehalten werden, während sie in einem Staat einer Konfliktpartei helfen, gilt Art. 4 A des *dritten Genfer Abkommens*. Demnach sind „*Kriegsgefangene im Sinne des vorliegenden Abkommens [...] die in Feindeshand gefallenen Personen, die einer der nachstehenden Kategorien angehören:*

*„4. Personen, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten, Mitglieder von Arbeitseinheiten oder von Diensten, die für die Betreuung der Militärpersonen verantwortlich sind, sofern dieselben von den Streitkräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt sind, wobei diese ihnen zu diesem Zweck eine dem beigefügten Muster entsprechende Ausweiskarte auszuhändigen haben.“*

*(Deutsches Rotes Kreuz 2007)*

Dolmetscher können also wie bereits erwähnt aufgrund ihrer Tätigkeit zur Kategorie der Zivilpersonen gezählt werden und genießen daher die gleichen Rechte, wie Personen, die nicht am Kriegsgeschehen beteiligt sind. Um allerdings diesen Schutz als Zivilperson in Anspruch nehmen zu können, darf die gefangen genommene Person nicht die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, in der sie gefangen gehalten wird. Gemäß Art. 4 des *vierten Genfer Abkommens* werden

*„[durch] das Abkommen [...] die Personen geschützt, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Angehörige sie nicht sind.“*

*(Deutsches Rotes Kreuz 2007)*

Diese Regelung könnte sich als problematisch erweisen, wenn es um Dolmetscher geht, die vor Ort von den Konfliktparteien rekrutiert und eingesetzt wurden. Diese Dolmetscher fallen laut Gesetz nämlich nicht mehr unter die Schutzmaßnahme des *vierten Genfer Abkommens*, da sie die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, in dem sie festgehalten werden (vgl. Bartolini 2010).

In den meisten Fällen finden Friedensverhandlungen und Postkonfliktsituationen in den Staaten statt, in denen internationale Konflikte stattgefunden haben. Sobald die Kampfhandlungen als beendet erklärt wurden, gilt das *internationale Völkerrecht* nicht mehr. Der *Rechtsstatus* der Militärdolmetscher kann also nicht mehr durch das *humanitäre Völkerrecht* geregelt werden, was aber nicht heißt, dass sich Militärdolmetscher nicht auf andere internationale gesetzliche Bestimmungen berufen können.

Wenn Dolmetscher von internationalen Organisationen, welche sich bereits im Staat befinden, eingestellt werden, könnte man annehmen, dass sie die gleichen Rechte und Privilegien genießen, wie die Mitglieder der jeweiligen Organisation. Da Militärdolmetscher aber nur selten ein festes Mitglied des Mechanismus der Organisation darstellen, muss diese Annahme nicht immer automatisch gegeben sein.

Ein internationales Rechtsinstrument, das den *Rechtsstatus* der Mitarbeiter bzw. Beschäftigten regelt, die durch eine internationale Organisation angeheuert wurden, ist das *Status of Forces Agreement (SOFA)*, sog. Vereinbarungen zwischen einem Land und einer anderen Nation, die ihre Truppen in diesem Land stationiert hat. Das *SOFA* wird hauptsächlich dazu eingesetzt um die Bedingungen zu klären, wie sich die im Gastland stationierten Truppen verhalten müssen. Rein militärische Vereinbarungen zwischen einem Land und einer anderen Nation werden meist durch Abkommen anderer Art geregelt. Das *Status of Forces Agreement* befasst sich mit dem *Rechtsstatus* von Personen sowie Eigentum und umfasst die Ein- und Ausfuhr von Gütern, Postdienste, Steuern und vor allem zivil- und strafrechtliche Belange. So wird z.B. festgelegt, nach welchem Recht Straftaten verurteilt werden oder welche Summe die Streitkräfte bei einem Unfall im Gastland zu zahlen haben. Vor allem für lokale Dolmetscher finden sich etliche Regelungen in diesen Vereinbarungen.

Bei Friedensmissionen, die von den Vereinten Nationen geführt oder mandatiert werden, wird der Aufenthalt von ausländischen Militär- und Zivilpersonen, darunter auch Dolmetschern, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates von den Bestimmungen des *Status of Forces Agreement (dt. Abkommen über den Status der Militärstreitkräfte)* geregelt. Es spricht den vor Ort rekrutierten Beschäftigten, darunter auch Dolmetschern, eine Reihe von Rechten und Privilegien zu, u.a. die Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit lokaler Gerichte. Aus diesem Grund können Dolmetscher in Krisengebieten einige Privilegien und Entlastungen bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten genießen, was aber nicht bedeutet, dass sie nicht strafrechtlich verfolgt werden können,

wenn eine absichtlich unkorrekte Verdolmetschung nachgewiesen werden kann (vgl. *Bartolini 2010*).

Nicht nur während, sondern auch nach Ende eines Konflikts wird Dolmetschern, die in Krisengebieten tätig waren, nur wenig Schutz gewährt. Oft kommt es vor, dass ihnen ein Visum in den Staat, dessen Streitkräfte sie unterstützt haben, verweigert wird. Wird das beantragte Visum jedoch gewährt, erhalten sie im neuen Heimatland nur eine unzureichende Sozialhilfe, dürfen keiner Arbeit nachgehen und haben keinen unentgeltlichen Zugang zu psychologischer Beratung (vgl. *Wereszczyński 2010*).

Immer wieder kommt die Frage auf, inwieweit man sich als Militärdolmetscher die Freiheit nehmen kann, eine unglücklich gewählte Formulierung durch eine geschicktere und vielleicht politisch korrektere zu ersetzen. Dolmetscher haben in Kriegs- und Krisengebieten nämlich nicht nur die Rolle des Vermittlers, sondern sogar die eines Überbringers von Friedensbotschaften inne. Diese spezielle Rolle der Militärdolmetscher führt dazu, dass sie nach den Angehörigen des Militärs zu der größten Gruppe der zivilen Opfer gehören. Die naive Vorstellung, dass sich Dolmetscher in Krisengebieten auf neutralem Boden bewegen, löst sich in Nichts auf, sobald ihre Aufgabe darin besteht, geheime Informationen zu beschaffen, einem Gefangenen oder Verletzten der gegnerischen Seite Informationen zu entlocken oder eine Aufgabe durchzuführen, die sie moralisch verachten. Wenn eine Verdolmetschung unter außergewöhnlichen Umständen stattfindet, wird vom Dolmetscher viel mehr gefordert, als nur eine professionelle und unparteiische Haltung. In Konfliktsituationen steht dem Dolmetscher nicht nur kein (sprachlich) neutraler Raum zur Verfügung, sondern auch die fehlende Anerkennung seitens der Konfliktparteien erschwert die Erfüllung seiner Aufgaben (vgl. *Kahane 2007*).

Um die notwendige Neutralität und Distanz wahren zu können, ist beim Dolmetschen in Krisengebieten eine emotionale Grenze von großer Bedeutung. Gleichzeitig ist aber auch Feingefühl wichtig, um die Konfliktparteien richtig einschätzen und zwischen den Zeilen lesen zu können. Militärdolmetscher müssen also eine Balance zwischen Distanz und emotionaler Verbundenheit schaffen, um in der Lage zu sein, den Beruf des Dolmetschers gewissenhaft ausüben zu können.

Militärdolmetscher müssen genau wie Dolmetscher in der Justiz beim Dolmetschen unter hohem Druck und in angespannten Situationen Höchstleistungen erbringen, da eine fehlerhafte Verdolmetschung für alle Beteiligten schwerwiegende Folgen haben kann. Vor allem die *psychische Belastung* kann beim Dolmetschen in Kriegs- und

Krisengebieten gravierend sein. Nach der Norm *DIN EN ISO 10075-1* versteht man unter psychischer Belastung „die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und auf ihn psychisch einwirken.“ (Fromm 2013). Laut dieser Definition muss psychische Belastung nicht immer negativ sein, sondern kann eine Vielzahl an Formen annehmen, die sich in drei Teilbereiche gliedern. Zum einen gibt es die sog. *situationsbedingten Faktoren*, wie z.B. Lärm und lange Arbeitszeiten. Zum anderen können *personenbezogene Faktoren*, wie z.B. Konflikte mit Vorgesetzten oder auch *emotionale Faktoren* wie beispielsweise Lebenskrisen oder etwa der Umgang mit traumatisierten Personen psychische Belastung bei Dolmetschern auslösen. Genauso wie Formen psychischer Belastung negativ als auch positiv erlebt werden können, müssen auch die damit verbundenen Auswirkungen nicht zwangsweise negativ sein. *Eustress*, was als sofortige, vorübergehend andauernde psychische Anspannung verstanden werden kann, kann als positiv empfunden werden und zu Höchstleistungen anspornen. Wenn die Anspannung allerdings über einen längeren Zeitraum anhält, entwickelt sich *Distress*, welcher im Gegensatz zum *Eustress* die Produktivität erheblich mindert (vgl. Fromm 2013).

Obwohl Druck und zum Teil auch psychische Belastung durchaus mit positiven Konsequenzen, wie z.B. einem hohen Grad der Dolmetschqualität, verbunden werden können, überwiegen beim Dolmetschen in Krisengebieten dennoch die negativen Auswirkungen. Militärdolmetscher arbeiten unter erschwerten Bedingungen, erbringen ihre Leistungen unter dem ständigen Druck der rechtlichen Konsequenzen und setzen aufgrund ihrer Tätigkeit ihr Leben aufs Spiel. Trotz extremer und lebensbedrohlicher Arbeitsbedingungen, erhalten sie für ihre Dienstleistungen nur unverhältnismäßige Entlohnungen. Ihre Arbeitgeber bieten ihnen in den meisten Fällen kein Kranken-, Arbeitsunfähigkeits- und Lebensversicherungspaket an und erwarten, dass Dolmetscher 12 Stunden pro Tag arbeiten, 7 Tage pro Woche und auch in ihrer freien Zeit für Einsätze zur Verfügung stehen (vgl. Wereszczyński 2010).

Beim Dolmetschen in Kriegs- und Krisengebieten, müssen Militärdolmetscher sowohl Aussagen von Opfern, als auch von Tätern dolmetschen. Gleichzeitig wird von ihnen erwartet, dass sie im Hintergrund bleiben und ihre Äußerungen keine Spur der eigenen Meinung enthalten. Sie müssen Situationen und Szenen dolmetschen, die grauenvoll und nur schwer zu verarbeiten sind (vgl. Swain 2013). Der Umgang mit traumatisierten und emotional aufgewühlten Personen belastet Militärdolmetscher sehr und stellt eine weitere Herausforderung dar. Dieses Phänomen der sog. *Sekundärtraumatisierung* ist

bei Dolmetschern in Krisengebieten bekannt und wird trotz der Notwendigkeit nicht behandelt (vgl. *Fromm 2013*). Dolmetscher haben während oder nach ihrem Einsatz nicht die Möglichkeit, psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen und sind mit den *Folgen* ihrer traumatisierenden und verstörenden Erlebnisse auf sich alleine gestellt.

Es steht fest, dass Militärdolmetscher speziellen Herausforderungen gegenüberstehen und sich vor allem emotionale Faktoren stark auf die Dolmetscher auswirken können. Außerdem befinden sie sich aufgrund ihres Berufes in einem Dilemma zwischen zwei Parteien, die beide versuchen, den Dolmetscher auf ihre Seite zu bringen. Obwohl die Arbeit der Militärdolmetscher wesentlich zur Bekämpfung internationaler Krisen und Konflikte beitragen, ist der Fokus in den Medien jedoch nie auf sie selbst, sondern nur auf die Personen gerichtet, für die sie dolmetschen müssen.

## 5. Schluss

Zu Zeiten der Globalisierung sind Dolmetscher in den verschiedensten Gebieten so gefragt wie noch nie zuvor. Um den Beruf des Dolmetschers gewissenhaft ausüben zu können, verlangt es einer professionellen Ausbildung, die nicht nur die sprachlichen Fähigkeiten, sondern auch die kulturellen Kompetenzen, über die ein Dolmetscher verfügen muss, vermittelt.

Da der Beruf des Dolmetschers gesetzlich nicht geschützt ist, kommt es vor allem bei der Polizei zum Einsatz von Laiendolmetschern, die nicht über die erforderlichen Fähigkeiten und das nötige Fachwissen verfügen. Darunter leidet nicht nur die Qualität der Verdolmetschung, sondern der Berufsstand des Dolmetschens im Allgemeinen.

Die nationalen und internationalen Gesetze, die sich auf Dolmetscher und deren Hinzuziehung beziehen, zielen vor allem darauf ab, den Menschen ein faires Verfahren und eine gleichberechtigte Behandlung vor Gericht zu gewährleisten. Obwohl die Hinzuziehung eines Dolmetschers gesetzlich festgelegt ist, ist der Rechtsstatus des Dolmetschers nicht definiert. Letzterer kann sich lediglich auf die Regelwerke des Berufsethos berufen, die die Rechte und Pflichten der Dolmetscher beinhalten und besonders für Dolmetscher in Extremsituation als Orientierungs- und Entscheidungshilfe dienen.

Das Dolmetschen in Krisengebieten erfordert ohne Zweifel eine spezielle Ausbildung, Berufserfahrung und starke Nerven. Militärdolmetscher spielen bei der Kommunikation zwischen Konfliktparteien eine sehr bedeutende Rolle und leisten einen großen Beitrag zur Kriegsbekämpfung. Obwohl sie durch ihre Tätigkeit tagtäglich Gefahren ausgesetzt sind und ihr Leben aufs Spiel setzen, genießen sie im Gegensatz zu anderen Personengruppen, wie z.B. Journalisten, kein hohes Ansehen und sind auch rechtlich nicht ausreichend geschützt.

Ich hoffe, dass die Berufsverbände in der Lage sein werden, die Öffentlichkeit über die gefährliche Lage der Militärdolmetscher aufzuklären und den Dolmetschern in Krisengebieten mehr Rechte und vor allem mehr Schutz während und nach ihrer Einsätze gewährleistet wird.

## 6. Literaturverzeichnis

**Ammann, Margret (1995):** Kommunikation und Kultur: Dolmetschen und Übersetzen heute. Eine Einführung für Studierende. 3.Aufl., Frankfurt am Main.

**Edwards, Alicia B. (1995):** The Practice of Court Interpreting. o.O.

**Fromm, Silvia (2013):** Zur psychischen Belastung beim juristischen Dolmetschen: Wenn Helfer Hilfe brauchen. In: MDÜ Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer, 3/13, 20-24.

**Kadric, Mira (2001):** Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen. Wien.

**Kalina, Sylvia (2002):** Fragestellung der Dolmetschwissenschaft. In: Best, Joanna/Kalina, Sylvia (Hrsg.): Übersetzen und Dolmetschen. Tübingen, 30-43.

**Knobloch, Klaus (2002):** Sprecherziehung und rhetorische Kommunikation-wichtige Bausteine im Dolmetschstudium. In: Best, Joanna/Kalina, Sylvia (Hrsg.): Übersetzen und Dolmetschen. Tübingen, 196-208.

**Kosmala, Annette (2011):** Wenn jedes Wort zählt: Dolmetschen bei Gericht. In: Andres, Dörte/Behr, Martina (Hg.): Interpretes Mundi. München, 63-80.

**Kutz, Wladimir (2002):** Dolmetschkompetenz und ihre Vermittlung. In: Best, Joanna/Kalina, Sylvia (Hrsg.): Übersetzen und Dolmetschen. Tübingen, 184-195.

**Stanek, Malgorzata (2011):** Dolmetschen bei der Polizei: Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher. Berlin.

**Swain, Martyn (2013):** Sekundäre Traumatisierung: Wenn es einfach zu viel wird. In: MDÜ Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer, 3/13, 26-29.

**Thormann, Isabelle (2011):** Qualifikationen und Kompetenzen von Sprachmittlern im Justizbereich: Besondere Anforderungen. In: MDÜ Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer, 1/11, 10-14.

**Westhagen, Monika (2012):** Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich: Polizeidolmetschen: Dolmetschen bei der Polizei: Tipps & Tricks aus dem Erfahrungsschatz einer Polizeidolmetscherin. In: Baur, Wolfram/Eichner, Brigitte/Kalina, Sylvia/Mayer, Felix (Hrsg.): Übersetzen in die Zukunft: Dolmetscher und Übersetzer: Experten für internationale Fachkommunikation. (=Tagungsband der 2. Internationalen

Fachkonferenz des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)), Berlin, 505-512.

**Zänker, Norbert (Hrsg.) (2003):** Dolmetscher und Übersetzer in Deutschen Gesetzen: Auszüge aus deutschen Gesetzen, die sich auf Dolmetschen und Übersetzen beziehen. verlegt vom Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ). Berlin.

### **Internetquellen**

**AIIC (2014):** Professional Standards. [<http://aiic.net/page/6746>] Abruf: 26.06.2016

**AIIC Deutschland (o.J.):** Der Verband. [<https://aiic.de/ueber-die-aiic/der-verband/>] Abruf: 25.06.2016

**Auswärtiges Amt (2016):** Humanitäres Völkerrecht. [[http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/HumanitaeresVoelkerrecht\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/HumanitaeresVoelkerrecht_node.html)] Abruf: 01.07.2016

**Bartolini, Giulio (2010):** General principles of international humanitarian law. [[http://aiic.net/page/3396#\\_ftn1](http://aiic.net/page/3396#_ftn1)] Abruf: 01.07.2016

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o.J.a):** Asylgesetz (AsylG) § 17 Sprachmittler. [[https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg\\_1992/\\_\\_\\_17.html](https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/___17.html)] Abruf: 22.06.2016

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o.J.b):** Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG). [<https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/BJNR077600004.html>] Abruf: 22.06.2016

**Bundessprachenamt (2008a):** Wir über uns: Aufgaben. [[http://www.bundessprachenamt.de/deutsch/wir\\_ueber\\_uns/wir\\_ueber\\_uns.htm](http://www.bundessprachenamt.de/deutsch/wir_ueber_uns/wir_ueber_uns.htm)] Abruf: 28.06.2016

**Bundessprachenamt (2008b):** Computerunterstützte Sprachausbildung. [[http://www.bundessprachenamt.de/deutsch/produkte\\_und\\_dienstleistungen/computeru](http://www.bundessprachenamt.de/deutsch/produkte_und_dienstleistungen/computeru)

nterstuetzte\_sprachausbildung/computerunterstuetzte\_sprachausbildung.htm] Abruf: 28.06.2016

**Bundessprachenamt (2008c):** Fernausbildung.  
[[http://www.bundessprachenamt.de/deutsch/produkte\\_und\\_dienstleistungen/fernausbildung/fernausbildung.htm](http://www.bundessprachenamt.de/deutsch/produkte_und_dienstleistungen/fernausbildung/fernausbildung.htm)] Abruf: 28.06.2016

**Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) Landesverband Hessen e.V. (o.J.):** Infos zur Ausbildung: Ausbildungsmöglichkeiten.  
[[http://www.he.bdue.de/infos\\_a.htm](http://www.he.bdue.de/infos_a.htm)] Abruf: 20.06.2016

**Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) (2016a):** Wie wird man Dolmetscher oder Übersetzer? [<http://www.bdue.de/der-beruf/wege-zum-beruf/>] Abruf: 20.06.2016

**Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) (2016b):** Berufs- und Ehrenordnung. [<http://www.bdue.de/der-bdue/statuten/berufs-und-ehrenordnung/>] Abruf: 24.06.2016

**BW Bildung und Wissen Verlag (2002):** Dolmetscher/in oder Übersetzer/in. Nürnberg.  
[<http://www.wissen.de/dolmetscherin-oder-uebersetzerin/page/0/1>] Abruf: 20.06.2016

**dejure.org (2016a):** Grundgesetz: I. Die Grundrechte (Art. 1-19).  
[<https://dejure.org/gesetze/GG/3.html>] Abruf: 22.06.2016

**dejure.org (2016b):** Gerichtsverfassungsgesetz: 15. Titel - Gerichtssprache (§§ 184-191a). [<https://dejure.org/gesetze/GVG/185.htm>] Abruf: 22.06.2016

**dejure.org (2016c):** Strafprozeßordnung: 2. Buch - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 151-295), 6. Abschnitt - Hauptverhandlung (§§ 226-275).  
[<https://dejure.org/gesetze/StPO/259.html>] Abruf: 22.06.2016

**Europäische Kommission SCIC (2014):** Was ist Simultandolmetschen?  
[[http://ec.europa.eu/dgs/scic/what-is-conference-interpreting/simultaneous/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/scic/what-is-conference-interpreting/simultaneous/index_de.htm)] Abruf: 21.06.2016

**Europäische Kommission SCIC (2012):** Was ist Flüsterdolmetschen?  
[[http://ec.europa.eu/dgs/scic/what-is-conference-interpreting/whispering/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/scic/what-is-conference-interpreting/whispering/index_de.htm)] Abruf: 21.06.2016

**Fitchett, Linda (2012):** AIIC, Red T and FIT introduce the first conflict zone field guide. [http://aiic.net/page/3853/aiic-red-t-and-fit-introduce-the-first-conflict-zone-field-guide/lang/1] Abruf: 30.06.2016

**Hyland, Tom (2012):** Future bleak for Afghan interpreters. [http://www.smh.com.au/national/future-bleak-for-afghan-interpreters-20120804-23mk7.html] Abruf: 03.07.2016

**Kahane, Eduardo (2007):** Dolmetscher in Konfliktzonen: die Grenzen der Neutralität. [http://aiic.net/page/2692/dolmetscher-in-konfliktzonen-die-grenzen-der-neutralitat/lang/32] Abruf:03.07.2016

**Kahane, Eduardo (2010):** Conflict zones: the first hurdle. [http://aiic.net/page/3460/conflict-zones-the-first-hurdle/lang/1] Abruf: 01.07.2016

**Language Professionals (o.J.):** Berufsethik der AIIC. [http://www.language-professionals.com/downloads/Berufsethik.pdf] Abruf: 26.06.2016

**Meiners, J. (2008):** Starke Nerven gefragt: Dolmetscher. [http://www.karriere.de/studium/starke-nerven-gefragt-dolmetscher-7047/] Abruf: 20.06.2016

**Moser-Mercer, Barbare/Bali, Grégoire (2008):** Interpreting in zones of crisis and war. [http://aiic.net/page/2979/interpreting-in-zones-of-crisis-and-war/lang/1] Abruf: 30.06.2016

**TL Translationes GmbH (o.J.):** Glossar: Die Tätigkeit eines Dolmetschers. [http://www.translationes.net/glossar/die-taetigkeit-des-dolmetschers.html] Abruf: 20.06.2016

**Transforum Generalsekretariat, Dr.-Ing. Wolfgang Sturz (2006):** Übersetzen und Dolmetschen: Berufsbilder im Wandel. Reutlingen [http://www.transforum.de/download/uebersetzen\_und\_dolmetschen.pdf] Abruf: 20.06.2016

**Übersetzerportal (2004):** Militärdolmetscher im Irak-ein Bilderbogen. [http://uebersetzerportal.de/nachrichten/n-archiv/2004/2004-09/2004-09-27.htm] Abruf: 29.06.2016

**Universal-Lexikon (2012):** Berufsethos. [http://universal\_lexikon.deacademic.com/155768/Berufsethos] Abruf: 23.06.2016

**Vereinte Nationen (1948):** Resolution der Generalversammlung: 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. [<http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>] Abruf: 22.06.2016

**Wereszczyński, Krzysztof (2010):** Dolmetscher in Konfliktzonen nicht ausreichend geschützt-AIIC, Europarat und UNO sind gefordert. [<http://uepo.de/2010/11/26/dolmetscher-in-konfliktzonen-nicht-ausreichend-geschutzt-aiic-europarat-und-uno-sind-gefordert/>] Abruf: 02.07.2016

**Wikipedia (2014):** Internationaler Konferenzdolmetscherverband. [[https://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler\\_Konferenzdolmetscherverband](https://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Konferenzdolmetscherverband)] Abruf: 24.06.2016

**Wikipedia (2016a):** Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. [[https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine\\_Erkl%C3%A4rung\\_der\\_Menschenrechte#Verabschiedung](https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine_Erkl%C3%A4rung_der_Menschenrechte#Verabschiedung)] Abruf: 22.06.2016

**Wikipedia (2016b):** Europäische Menschenrechtskonvention. [[https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische\\_Menschenrechtskonvention](https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Menschenrechtskonvention)] Abruf:22.06.2016

## Download-Quellen

**Andres, Dörte (o.J.):** Der Dolmetscher: Wesen im Niemandsland? [[http://www.fb06.uni-mainz.de/dolmetschwissenschaft/Dateien/Der\\_Dolmetscher\\_Wesen\\_im\\_Niemandsland\\_DoerteAndres.pdf](http://www.fb06.uni-mainz.de/dolmetschwissenschaft/Dateien/Der_Dolmetscher_Wesen_im_Niemandsland_DoerteAndres.pdf)] Abruf: 02.07.2016

**Deutsches Rotes Kreuz (2007):** Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle:- Vertragstexte-. [<http://www.ialana.de/files/pdf/arbeitsfelder/frieden/humanit%C3%A4res%20v%C3%B6rrecht/Buch-GA.pdf>] Abruf: 01.07.2016

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (o.J.):** Die Europäische Menschenrechtskonvention. [[http://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_DEU.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf)] Abruf: 22.06.2016

## **7. Eidesstattliche Erklärung**

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit hat noch keiner Hochschule als wissenschaftliche Arbeit vorgelegen.

Mit der Einsichtnahme in meine Arbeit durch Dritte erkläre ich mich einverstanden.

Magdeburg, 18.07.2016

Dimitra Nikolaidou